

Beschlussvorlage - öffentlicher Teil -	St. Ingbert  <i>BiosphärenStadt mit Flair</i> Hauptverwaltung (1)
Beratungsfolge und Sitzungstermine N 30.01.2018 Haupt- und Personalausschuss N 28.02.2018 Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales Ö 28.02.2018 Stadtrat	
Neustrukturierung Musikschule und Ausschreibung Musikschulleitung	

Die Musikschule St. Ingbert wird künftig hauptamtlich geleitet. Im Stellenplan 2019/2020 wird eine entsprechende Stelle (TVÖD E10, 19.5 Stunden) geschaffen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Stelle der hauptamtlichen Musikschulleitung zunächst auf zwei Jahre befristet auszuschreiben, mit dem Ziel, die Stelle zum 01.09.2018 zu besetzen.

Erläuterungen

Neustrukturierung Musikschule und Ausschreibung Musikschulleitung

Der Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales hat in seiner Sitzung vom 06.02.2018 unter Punkt "Neustrukturierung Musikschule" folgendes beschlossen:

1. Der Beschluss des Ausschusses zur Ausschreibung einer ehrenamtlichen Musikschulleitung vom 29.08.2017 wird aufgehoben.
2. Die Musikschule St. Ingbert strebt eine Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM) an.
3. Die Leitung der Musikschule St. Ingbert soll künftig hauptamtlich erfolgen.
4. Die Musikschule St. Ingbert ist mittelfristig als eigenständiger Betrieb zu führen und wird aus der Kulturabteilung ausgegliedert. Damit folgt St. Ingbert dem KGSt Gutachten. Die geeignete Betriebsform ist zu prüfen, insbesondere Eigenbetrieb oder Regiebetrieb.
5. An der Konzeption des variablen Unterrichts als Alleinstellungsmerkmal der Stadt St. Ingbert wird festgehalten.

Der wesentliche Beschluss, der auch vom Stadtrat mitgetragen werden muss, ist die Einrichtung einer hauptamtlichen Musikschulleitung. Die Stelle muss im kommenden Stellenplan ausgewiesen werden, andererseits aber bereits spätestens zum 01.10.2018 besetzt sein (Landes-Fördermittel). Daher soll der Stadtrat nun die Einrichtung der Stelle vorab beschließen und gleichzeitig die Verwaltung ermächtigen, das Ausschreibungsverfahren zu starten.

Die Eckdaten für die Ausschreibung sind

- Zwei Jahre befristet, 19,5 Stunden, TVÖD E10
- erfolgreich abgeschlossenes musikpädagogisches Studium
- Erfahrungen in der Musikschularbeit, idealerweise in einer Leitungsfunktion
- erfolgreich abgeschlossener Lehrgang "Führung und Leitung einer Musikschule" (VdM)

Gleichzeitig wird die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Musikschulen (VdM) angestrebt. Der VdM hat seine Unterstützung – auch bei der Stellenausschreibung – zugesagt. Der konkrete Ausschreibungstext soll daher vor Veröffentlichung mit dem VdM abgestimmt werden.

Zeitplanung

- Februar: Gespräche mit VdM vor allem zu den Themen Mitgliedschaft, Stellenausschreibung, Satzung, ggfs. Schulordnung
- März: Veröffentlichung Stellenausschreibung, Kulturausschuss Vorberatung Satzung Musikschule
- April: Ende Bewerbungsfrist
- Mai: Vorstellungsgespräche
- Juni: KuBiSo Vorberatung Satzung und ggfs. Schulordnung, HPA Vorberatung Stellenbesetzung, Stadtrat Beschluss Satzung Musikschule und Stellenbesetzung

Über das Ergebnis der am gleichen Tage stattfindenden Ausschuss-Sitzung wird mündlich berichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Bisherige Aufwandsentschädigung Musikschulleitung: ca. 12.000 Euro/Jahr

Voraussichtliche Kosten hauptamtliche Leitung: ca. 30.000 Euro/Jahr

(KGST 17/2017 "Kosten eines Arbeitsplatzes" 50% E10 durchschnittlich 35.850 €)

Die Stelle wird im Stellenplan 2019/2020 ausgewiesen. Für das Jahr 2018 erfolgt die Deckung durch Einsparungen bei der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Leitung.

Jahresbeitrag VdM 800 Euro.

Beschlussvorlage - nicht öffentlicher Teil -	 St. Ingbert <i>BiosphärenStadt mit Flair</i> Kultur, Bildung und Familie (4)
Beratungsfolge und Sitzungstermine N 06.02.2018 Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales Ö 22.02.2018 Stadtrat	
Neustrukturierung Musikschule	

- 1) Der Beschluss des Ausschusses zur Ausschreibung einer ehrenamtlichen Musikschulleitung vom 29.08.17 wird aufgehoben.
- 2) Die Musikschule St. Ingbert strebt die Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschule e.V. (VdM) an.
- 3) Die Leitung der Musikschule St. Ingbert soll künftig hauptamtlich erfolgen.

Erläuterungen

Neustrukturierung Musikschule

Aufgaben einer Musikschule:

Siehe Anlage 1 "Die Musikschule - Leitlinie und Hinweise" des Deutschen Städtetages, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindeband

Allgemeine Information Musikschule St. Ingbert Stand 2017:

- ca. 460 Schüler (2/3 weiblich, 1/3 männlich)
- 1/3 zwischen 6 und 8 Jahre.
- 26 aktiven Lehrern
- 325 Unterrichtsstunden
- 25 % Tasteninstrumente, 16 % Fächer der elementaren Musikpraxis 13 % Streichinstrumente
- 14 Räume Ludwigschule, je ein Raum in Hassel, Rohrbach, Rentrisch
- Verlagerung Ludwigschule in JVA und Baumwollspinnerei geplant
- HU-Bau JVA fertiggestellt und mit Fördergeber besprochen, geforderte Änderungen werden eingearbeitet, finaler Förderantrag bis Ende Februar
- weitere zeitliche Fortgang ist abhängig von dem erforderlichen Prüfzeitraum im Ministerium und kann derzeit nicht eingeschätzt werden.

Finanzielle Situation Musikschule St. Ingbert (Auszug):

Zuwendungen/Zuschüsse:	38.130,00 €
Elternbeiträge:	262.000,00 €
Personalaufwendungen:	-92.007,00 €
Honorarleistungen:	-259.000,00 €
Anschaffungen GWG	-5.000,00 €
AfA	-15.000,00 €
Verwaltungskostenerstattungen	-27.483,00 €
Gebäudeverrechnung	-187.268,00 €
Betriebshofkosten	-977,00 €
Ergebnis:	-286.605,00 €

Ein Auszug aus dem Haushaltsplanentwurf der Musikschule ist als Anlage 2 beigelegt.

Allgemeiner Überblick Musikschulen im Saarland

Die 13 vom Land geförderten Musikschulen organisieren sich wie folgt:

Gemeinde	Konstrukt	Träger (Kommunaler Einfluss)	Leiter	Mitglied VDM
Saarbrücken	Teil der Kommunal- verwaltung	Stadt	Hauptamtlich	Ja
Kleinblittersdorf/Obere Saar	Teil der Kommunal- verwaltung	Gemeinde	Ehrenamtlich, Planung Hauptamtlich	Ja
Homburg	gGmbH	Großer Einfluss der Stadt	Hauptamtlich	Ja
Merzig Wadern	e.V.	Kreis/Starker Kommunaler Einfluss	Hauptamtlich	Ja
Püttlingen	e.V.	Stadt/Starker Kommunaler Einfluss	Hauptamtlich	Ja
St. Wendel	e.V.	Kreis/Starker kommunaler Einfluss	Hauptamtlich	Ja
Saarlouis	Teil eines Bildungsinsti- tuts mit VHS	Kreis	Absichtserklärung hauptamtlich	Ja
Sulzbach- Fischbachtal	Zweckverban d	Interkommunale Zusammenarbeit	Hauptamtlich	Ja
Ottweiler	Teil der Kommunalver waltung	Stadt	Hauptamtlich	Nein
Wadgassen	Teil der Kommunalver waltung	Gemeinde	Ehrenamtlich	Nein
Stadt St. Ingbert	Teil der Kommunalver waltung	Stadt	Ehrenamtlich	Nein
Schwalbach	e.V.		Ehrenamtlich	Nein

Hüttigweiler	e.V.	Musikverein Hüttigweiler	ehrenamtlich	Nein
--------------	------	-----------------------------	--------------	------

Darüber hinaus gibt es, neben der Stadt Neunkirchen, welche als kooperatives Projekt der Neunkircher Kulturgesellschaft, des Landkreises Neunkirchen und des Gymnasiums am Krebsberg geführt wird, noch viele weitere kleine freie und private Musikschulen, die nicht durch das Land gefördert werden.

Entwicklung Musikschule St. Ingbert

Um die Musikschule weiter zu entwickeln und auch für die Zukunft gut aufzustellen, sollten zunächst grundlegende Entscheidungen getroffen werden. Zum einen betrifft dies die Form der Leitung, zum anderen die Frage der Kooperationen, allen voran eine mögliche Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen VdM.

Je nach Entscheidung müssen Satzung, Finanzierung, Organisation, Schulordnung, Honorarverträge uä. angepasst werden.

Seit Gründung der Musikschule St. Ingbert vor über 45 Jahren wird die Musikschule ehrenamtlich geleitet, ein Modell, das lange ohne Probleme funktioniert hat. Allerdings haben sich in den letzten Jahren die Herausforderungen an eine kommunale Musikschule entsprechend dem Wandel der Lebensumstände der Kunden gewandelt.

Verband deutscher Musikschulen e.V.

In den vergangenen Wochen fanden Gespräche zwischen der Verwaltung, anderen Musikschulleitungen und dem Verband deutscher Musikschulen "VdM" statt.

Es ging natürlich um die Leitung der Musikschule, aber vor allem auch um die Herausforderungen, denen sich eine kommunale Musikschule heute gegenübersteht. und natürlich, wie der VdM den Träger der Musikschule – also die Stadt St. Ingbert – unterstützen könnte.

Der VdM hat rund 1.000 gemeinnützige Musikschulen in Deutschland als Mitglieder. Als Trägerverband in dem auch die kommunalen Spitzenverbände vertreten sind berät er die Musikschulen und ihre Träger in pädagogischen, organisatorischen und verwaltungstechnischen Fragen der Musikschularbeit. Außerdem vertritt er die gemeinsamen Belange der Musikschulen bei Behörden, bei Berufsverbänden sowie

bei Organisationen des deutschen und des internationalen Musiklebens. Mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Fachverbänden, den allgemeinbildenden Schulen, den Ausbildungsstätten für Musikberufe sowie den Laienmusikverbänden und anderen kulturellen Einrichtungen findet eine Zusammenarbeit statt.

Ein wichtiger Vorteil ist, dass der VdM Richtlinien und Empfehlungen für pädagogische und organisatorische Angelegenheiten gibt und neue musikpädagogische Modelle initiiert und entwickelt.

Im VdM ist die spezifische Fachkenntnis für den Bereich Musikschulen gebündelt vorhanden und stehen den Mitgliedern zur Verfügung und müssen nicht komplett erarbeitet werden (z.B. Mustersatzungen, Formulare, Honorarverträge). Außerdem bietet der VdM Informationen im Hinblick auf rechtliche Aspekte (z.B. zu Themen wie Scheinselbstständigkeit, Künstlersozialabgabe, GEMA).

Weitere Vorteile sind:

- kostenlose Fort- und Weiterbildungskonzepte für Lehrkräfte und Leiter von Musikschulen sowie ein breites Angebot entsprechender Seminare und Lehrgänge. Unterstützung des Erfahrungsaustauschs, Durchführung von Tagungen, Symposien und Kongressen
- Rahmenverträge mit der GEMA, Befreiung von Gebühren bzw. günstige Tarife für Musikveranstaltungen
- Förderung von Wettbewerben und Konzerten, Vermittlung und finanzielle Unterstützung des Austausches von Musikgruppen und internationale Begegnungen. Die Teilnahme an diesen überregional anerkannten Wettbewerben sind ausschließlich Schülern von Mitgliedsschulen des VdM zugänglich.

Aus diesem Grund wird von der Verwaltung der Beitritt in den Verband deutscher Musikschulen e.V. angestrebt. Der Jahresbeitrag für eine Musikschule unserer Größe beträgt aktuell 783,20 €.

Die Bedingungen für die Mitgliedschaft sind in Anlage 3 aufgeführt. Einziges bisher nicht erfülltes Kriterium ist eine hauptamtliche Musikschulleitung.

Herr Boden vom VdM hat angeboten, bei allen Fragen bzgl. Organisation, Satzung, Schulordnung, Personalfindung uä. behilflich zu sein.

Situation Musikschulleitung

Die Ausschreibung einer ehrenamtlichen Musikschulleitung wurde aufgrund der großen medialen Resonanz und den damit verbundenen aufgeworfenen inhaltlichen Fragen zunächst nicht weiterverfolgt. Aktuell ist die Leitungsfunktion vakant und wird durch die Verwaltung ausgeübt. Das Ministerium für Bildung und Kultur hat bis zum 30. September 2018 dieser Übergangslösung zugestimmt ohne dass Fördermittel des Landes verfallen.

Ehrenamtliche Leitung:

Vorteile:

- Flexibilität in der Gestaltung des Honorarvertrags (z.B. Dauer, Honorar)
- Nicht relevant für Stellenplan/Personalkosten
- Vermeintlich günstiger (siehe unten)
- Ehrenamt als Motor für Engagement

Nachteile:

- als Selbstständige nicht weisungsgebunden gegenüber Rat oder Verwaltung
- Gratwanderung zwischen Honorarkraft und abhängigem Beschäftigungsverhältnis (Scheinselbstständigkeit, Gefahr Nachforderungen Sozialversicherung, Steuern, strafrechtliche Ermittlungen)
- Forderung nach mehreren Auftraggebern und damit weniger Identifikation mit Musikschule
- keine Verwaltungstätigkeiten
- jede Leistung müsste separat "honoriert" werden

Kosten

- 2017 ca. 12.000 Euro
- Stundenaufwand schwer zu beziffern, man ging von 2-8 Wochenstunden aus

Hauptamtliche Leitung:

Vorteile:

- Weisungsgebundenheit (z.B. Ziele, Zusammenarbeit), Rechenschaftspflicht
- Arbeits- und Tarifrecht, keine rechtlichen Gratwanderungen

- Teil der Verwaltung, bessere Zusammenarbeit und Nutzung von Ressourcen, Fördermöglichkeiten, Beratung und Mitarbeit bei Veranstaltungen
- Vertretung der Musikschule in Rat, Öffentlichkeit, Verwaltung
- Aufzeigen von Fördermöglichkeiten, Kooperationen, Sponsoren

Nachteile:

- Vertragsgestaltung vorgegeben (TvÖD)
- relevant für Stellenplan

Kosten

- halbtags 19,5 Wochenstunden
- bei 325 Jahreswochenstunden TvÖD E10 ca. 27.000 Euro
- Befristung zunächst auf 2 Jahre ohne Sachgrund
- E11 ab 490 Jahreswochenstunden
- Landeszuschuss 750 Euro

Fazit:

Die Erfahrung der vergangenen Monate hat gezeigt, dass bei Unstimmigkeiten mit einer ehrenamtlichen Musikschulleitung weder Verwaltung noch Rat Eingriffsmöglichkeiten haben. Zudem hat sich herausgestellt, dass die Leitung nicht in einem Team funktioniert, sofern sich das Team uneins ist.

Die Herausforderungen an die Leitung einer modernen kommunalen Musikschule gehen inzwischen weit über das hinaus, was ehrenamtlich leistbar ist (siehe nochmals Anlage "Leitlinie").

Nach Würdigung von wichtigen Punkten wie Weisungsgebundenheit, Profilschärfung und rechtlichen Aspekten ist eine hauptamtliche Leitung zu bevorzugen.

Weiteres Vorgehen bzgl. Leitung

Die Ausschreibung zur Suche einer ehrenamtlichen Leitung vom 29.08.17 muss dementsprechend aufgehoben werden.

Die Ausschreibung einer hauptamtlichen Leitungsstelle ist in Vorbereitung und könnte im Stadtrat am 22.02.2018 beschlossen werden.

Die gesuchte Person muss die Anforderungen des Landes für eine hauptamtliche Leitung erfüllen, um die Qualität der Musikschularbeit zu sichern und die Zuschusszahlung des Landes weiter zu erhalten.

Die Zuwendungsvoraussetzungen zum Erhalt des Zuschusses des Landes sind in den Richtlinien für die Förderung der saarländischen Musikschulen in § 3 geregelt.

Im Wesentlichen beinhaltet dies:

- eine Leitung mit einem abgeschlossenen musikpädagogischen Studium mit nachgewiesenen pädagogischen und verwaltungsmäßigen Fähigkeiten oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung
- mindestens 60 Schüler mit Unterricht aus einem vorgegebenen Fächerangebot
- mindestens 75 % der Lehrkräfte müssen ein abgeschlossenes künstlerisches/musikpädagogisches Studium oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung besitzen. (Für langjährige Lehrkräfte, welche diese Voraussetzung nicht erfüllen bietet das Ministerium für Bildung und Kultur im Jahr 2018 eine Fortbildung an)

Wichtig ist es, eine Person zu finden, die jetzt alle Qualifikationen mitbringt und sich nicht erst in Lehrgängen erwerben muss. Die Musikschule braucht jetzt eine qualifizierte Leitung, nicht in ein oder zwei Jahren.

Zeitplan

- 06.02.18 KuBiSo Rücknahme Ausschreibung, Grundsatzbeschluss Eintritt VDM, Grundsatzbeschluss hauptamtliche Leitung
- 22.02.18 Stadtrat Beschluss Stellenausschreibung
- Februar 2018 Beitrittsantrag VDM, Eruierung Mustersatzung, Musterschulordnung, Honorarverträge
- März 2018 Veröffentlichung Ausschreibungstext
- 20.03.18 KuBiSo
Vorberatung Änderung Schulordnung und Satzung
- Ende April: Bewerbungsfrist
- Ende Mai: Vorstellungsgespräche
- 05.06.18 HPA Beschluss Einstellung
- 21.06.18 Stadtrat Beschluss Einstellung

- 10.09.18: Möglicher Arbeitsbeginn ein Monat vor Beginn Musikschuljahr.

Sollte im aktuellen Ausschuss keine Grundsatzbeschlussfassung erfolgen, dann kann dies erst im Stadtrat am 3. Mai erfolgen. In diesem Fall sind die Fristen für Ausschreibung und Vorstellungsgespräche (spätestens 4. Juni) deutlich kürzer, da eine Beschlussfassung im Juni erfolgen sollte. Bei einer Beschlussfassung im Stadtrat am 18.09.18 ist ein Arbeitsbeginn zum Musikschuljahr am 01.10.18 vermutlich nicht zu realisieren. In diesem Fall muss das Ministerium um eine weitere Fristverlängerung gebeten werden.

Herr Bernhard Stopp, Referatsleiter beim Kultusministerium, sowie Herr Dieter Boden, Vorsitzender des Verbandes deutscher Musikschulen, Landesverband Saar, stehen für Fragen und weitergehende Erläuterungen zur Verfügung.

Mit Schreiben vom 20.01.2018 hat die SPD Stadtratsfraktion ebenfalls die Behandlung dieses Themas beantragt. Das Schreiben liegt als Anlage bei.

Die Stadtratsfraktion der Familienpartei hat mit Schreiben vom 24.01.18 ebenfalls Tagesordnungspunkte zum Thema Musikschule beantragt. (Siehe Anlage TOP Schlussbericht)

Die Einrichtung eines Eigenbetriebes erscheint derzeit nicht sinnvoll. Es wird vorgeschlagen, zunächst die Musikschule St. Ingbert neu zu strukturieren, zu festigen, weiterzuentwickeln und zu einem späteren Zeitpunkt über weitere Entwicklungsmöglichkeiten (weiterer Ausbau, interkommunale Zusammenarbeit, andere Organisationsformen etc.) zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

Mitgliedsbeitrag VdM

Zusätzliche Personalkosten

Einsparungen bei Honorarkosten

Aktuell stehen keine Mittel für zusätzliche Personalkosten im Haushaltsplanentwurf bereit. Die Deckung erfolgt über das Gesamtbudget des Teilhaushalts 04.

Anlagen:

- Kostenkalkulation E10 TVÖD, Entgeltgruppe 2
- Kalkulation E10 inklusive Arbeitgeberanteil

- Beitragsberechnung, Richtlinien und Strukturplan VDM
- Antrag der SPD Stadtratsfraktion vom 20.01.2018
- Haushaltsplan Musikschule
- Leitlinien Musikschulen Dt. Städtetag, Dt. Landkreistag, DtStGB

Stadt St. Ingbert, Am Markt 12,
66386 Sankt Ingbert

Stadt St. Ingbert

Seite 1

Abrechnungsmonat
Kostenstelle

Januar 2018
6.1.10.03/
Personalverrechnungspro
dukt

Personalschlüssel

Verdienstabrechnung			
LA	Text	Betrag EUR	Jahreswerte
	Tarif TVöD - Entgelttarifvertrag Gruppe 10 Stufe 2 [19,50 Stunden je Woche] Krankenkasse: 55811201 - IKK Südwest Steuerklasse 1 (I) / kein Kinderfreibetrag nicht kirchensteuerpflichtig (ELSTAM) Vertragsbeginn 01.12.2017 Beitragsgruppenschlüssel: 1111 ZVK-Nummer 01950620 PV-Kinderlosenzuschlag Ja		
10N	(JLL) TVöD Entgelt	1.690,26	1.690,26
SVT	Sozialversicherungstage		
STT	Steuertage		
BRG	Gesamtbrutto	1.690,26	1.690,26
BSL	Steuerbrutto, laufende Bezüge	1.690,26	1.690,26
LST	Lohnsteuer aus monatlichen Bezügen	-116,75	-116,75
SOZ	Solidaritätszuschlag	-6,42	-6,42
ZVS	Hinzurechnung SV	37,83	37,83
	ZVK des Saarlandes		
BRK	Krankenversicherungsbrutto	1.728,09	1.728,09
KAN	Krankenversicherung 14,60 %	-126,15	-126,15
KZA	Krankenversicherung (1,50 %)	-25,92	-25,92
PAN	Pflegeversicherung AN (1,2750 %)	-22,03	-22,03
PA9	PV-Kinderlosenzuschlag lfd. 0,2500 %	-4,32	-4,32
BRR	Rentenversicherungsbrutto	1.728,09	1.728,09
RAN	Rentenversicherung	-160,71	-160,71
AAN	Arbeitslosenversicherung	-25,92	-25,92
BRM	Arbeitskammerbrutto	1.728,09	1.728,09
BZV	Zusatzversorgungsbrutto	1.690,26	1.690,26
	ZVK des Saarlandes		
ZVA	ZVK Arbeitnehmer	16,06	16,06
	ZVK des Saarlandes		
ZVU	ZVK - Umlage (AG-Beitrag)	114,09	114,09
	ZVK des Saarlandes		
ZVY	Zusatzversorgung - Sanierung/Zusatzbeitrag AG	33,81	33,81
GSN	Gesetzliches Netto	1.202,04	1.202,04
AKB	Arbeitskammerbeitrag Saarland	-2,59	-2,59
ZVO	ZVK AN-Anteil individuell versteuert	-16,06	-16,06
AZB	Auszahlungsbetrag	1.183,39	
LGS	Summe Steuerabzüge	-123,17	-123,17
KGS	Summe Krankenversicherung AN	-152,07	-152,07
PGS	Summe Pflegeversicherung AN	-26,35	-26,35
AGS	Summe Arbeitslosenversicherung AN	-25,92	-25,92
RGS	Summe Rentenversicherung AN	-160,71	-160,71

Die Abrechnung wurde am 12.01.2018 um 10:59:53 vom KRZ Minden - Ravensberg / Lippe erstellt.
Bescheinigung gemäß § 108 Absatz 3 Satz 1 Gewerbeordnung . Bitte sorgfältig aufbewahren.
Lohnart in (): Pos.1 Gesamtbrutto J=Ja /Pos.2 Steuerbrutto + Pos.3.SV Brutto L=Lfd,E=Einmalbezug

Leiter Musikschule E10/2

Datum	Tarif	Vollzeit			Gehalt			Zulage			AG-SV			AG-ZVK			Sonstiges			Summe			Rückstellungen											
Soll/Ist	S	I	S	I	±	%	S	I	±	%	S	I	±	%	I	±	%	S	I	±	%	S	I											
Jan 18	TVOED/10			1			1.690,26		11,51			345,74						148,91				2.196,42	0	-100										
Feb 18	TVOED/10			0,5			1.690,26		11,51			345,74						148,91				2.196,42	0	-100										
Mrz 18	TVOED/10			0,5			1.690,26		11,51			345,74						148,91				2.196,42	0	-100										
Apr 18	TVOED/10			0,5			1.690,26		11,51			345,74						148,91				2.196,42	0	-100										
Mai 18	TVOED/10			0,5			1.690,26		11,51			345,74						148,91				2.196,42	0	-100										
Jun 18	TVOED/10			0,5			1.690,26		11,51			345,74						148,91				2.196,42	0	-100										
Jul 18	TVOED/10			0,5			1.690,26		11,51			345,74						148,91				2.196,42	0	-100										
Aug 18	TVOED/10			0,5			1.690,26		11,51			345,74						148,91				2.196,42	0	-100										
Sep 18	TVOED/10			0,5			1.690,26		11,51			345,74						148,91				2.196,42	0	-100										
Okt 18	TVOED/10			0,5			1.690,26		11,51			345,74						148,91				2.196,42	0	-100										
Nov 18	TVOED/10			0,5			1.690,26		11,51			345,74						148,91				2.196,42	0	-100										
Dez 18	TVOED/10			0,5			1.690,26		11,51			345,74						148,91				2.196,42	0	-100										
Gesamt			Ø 0,54	Ø 0,00	Ø -6,50	-100	20.283,12	0	-22.228,51	-100	149,62	0	-149,62	-100	4.148,88	0	-4.952,89	-100	0	-20,15	-100	1.786,92	0	-2.125,34	-100	0	0	0	0	26.357,04	0	-100	0	0

BEITRAGSSÄTZE

für ordentliche Mitglieder

Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder des Verbandes sind nach der Größe der Schulen gestaffelt. Kennzeichen der Größe einer Schule ist die Anzahl der Wochenstunden, die im Berichtsbogen des Vorjahres gemeldet wurden.

Es sind zu zahlen:

Anzahl der Wochenstunden			Beitrag ab 2016	Anzahl der Wochenstunden			Beitrag ab 2016
von	bis		in €	von	bis		in €
	bis	100	298,10	2.001	-	2.500	2.391,40
101	-	150	410,30	2.501	-	3.000	2.644,40
151	-	200	515,90	3.001	-	3.500	2.897,40
201	-	250	612,70	3.501	-	4.000	3.150,40
251	-	300	702,90	4.001	-	4.500	3.403,40
301	-	350	783,20	4.501	-	5.000	3.656,40
351	-	400	858,00	5.001	-	6.000	4.035,90
401	-	450	925,10	6.001	-	7.000	4.414,30
451	-	500	983,40	7.001	-	8.000	4.794,90
501	-	600	1.079,10	8.001	-	9.000	5.173,30
601	-	700	1.204,50	9.001	-	10.000	5.552,80
701	-	800	1.314,50	Oberhalb von 10.001 Wochenstunden sind in Schritten von je 1.000 Wochenstunden zusätzlich 343,- € zu zahlen.			
801	-	900	1.410,20				
901	-	1.000	1.490,50				
1.001	-	1.200	1.623,60				
1.201	-	1.400	1.797,40				
1.401	-	1.600	1.942,60				
1.601	-	1.800	2.055,90				
1.801	-	2.000	2.139,50				

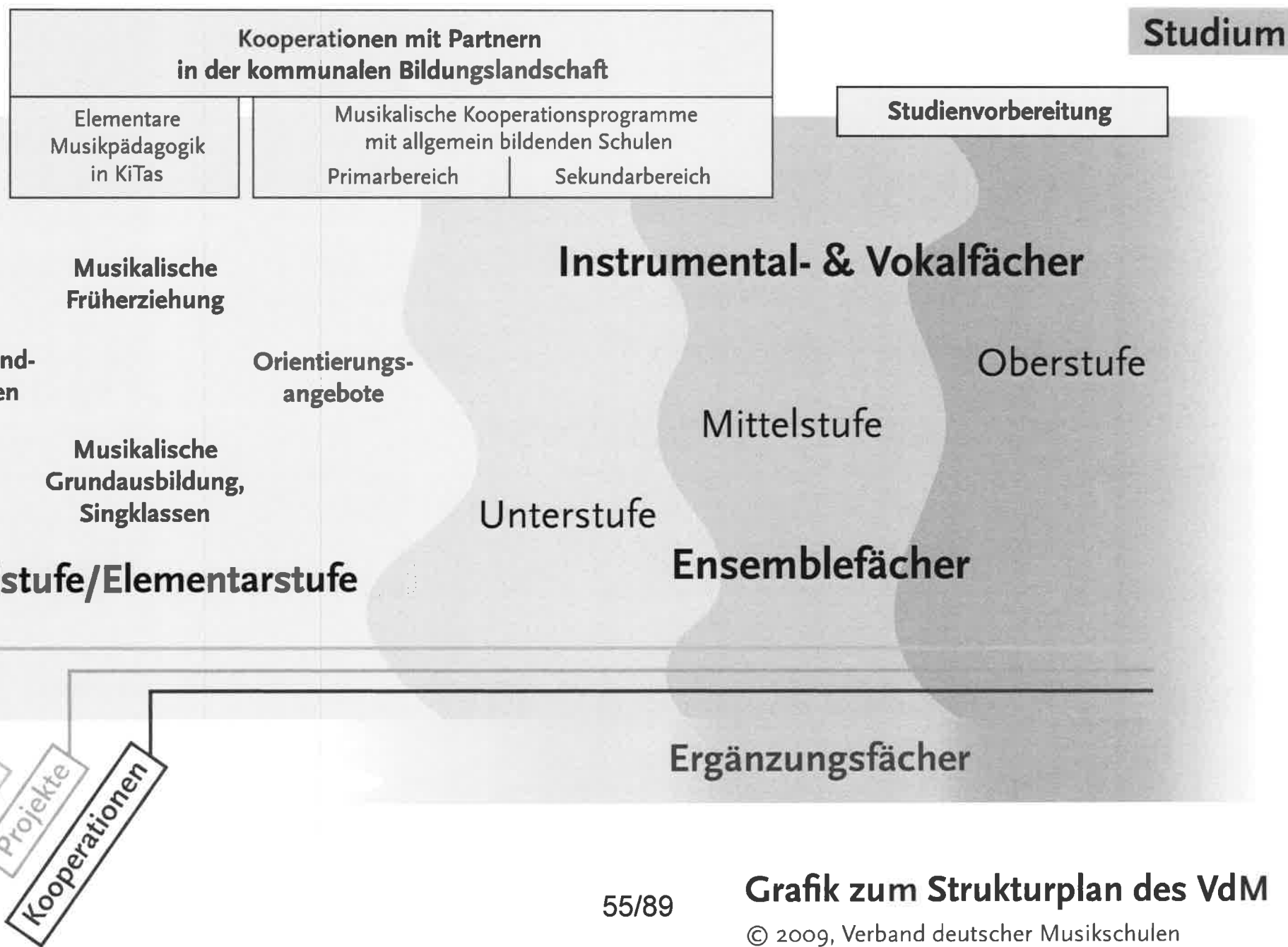
Die Überweisung des jährlichen Beitrages in Euro wird innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung erbeten auf das Konto der Sparkasse KölnBonn, IBAN: DE61 3705 0198 0020 0387 41, BIC: COLSDE33XXX.

Die vorstehenden Beitragssätze wurden von der Bundesversammlung 2015 beschlossen und treten 2016 für die Mitgliedschulen in Kraft.

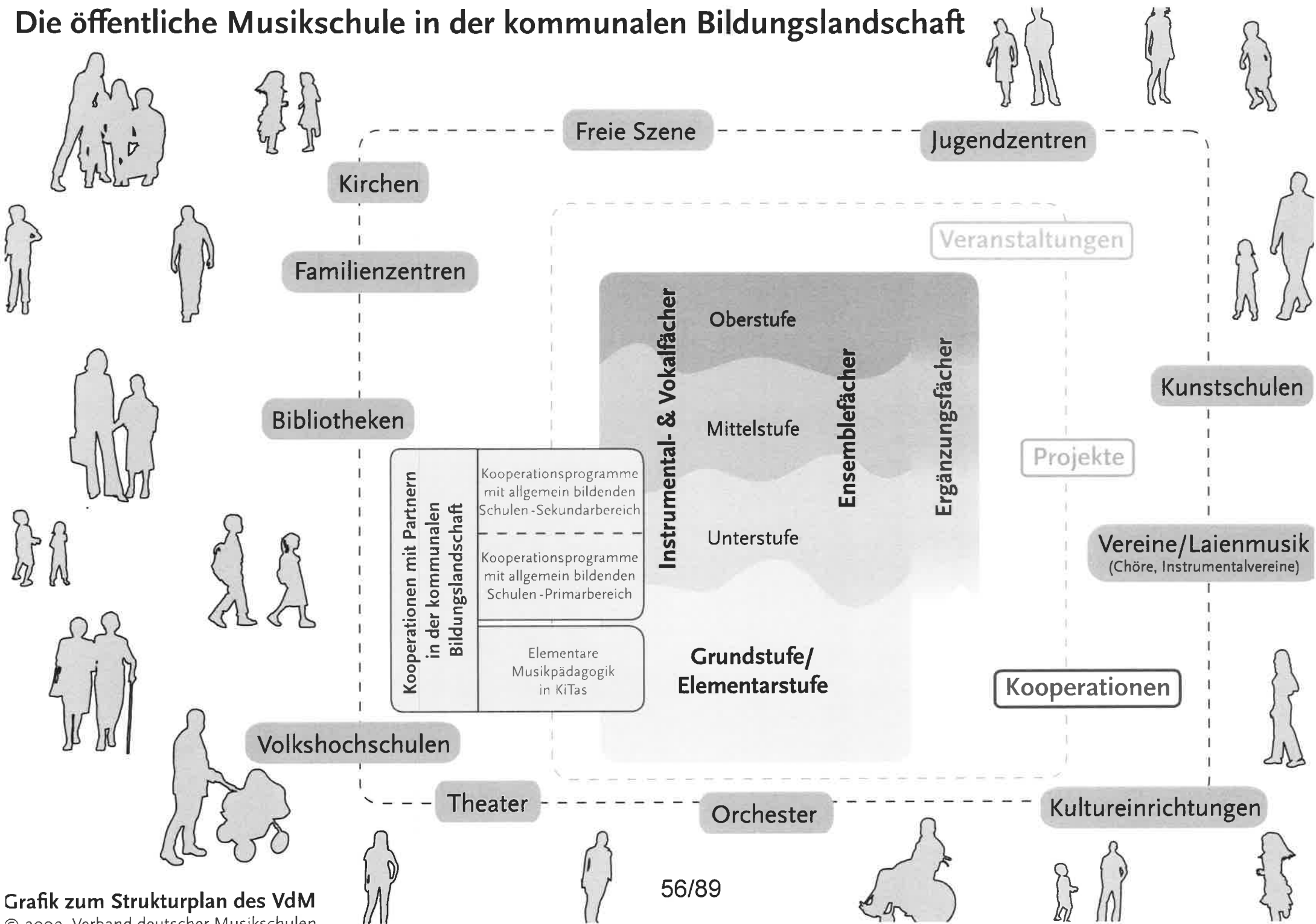
Anmerkungen:

- 1) Unterhält ein Träger mehrere Musikschulen, so gelten gemäß § 4 Abs. 1a der Satzung des VdM die mitglied-schaftlichen Rechte und Pflichten (z.B. Stimmrecht, Wahlrecht, Beitragszahlung) für jede Musikschule einzeln.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung des VdM können die Landesverbände Zusatzbeiträge beschließen. Die Zusatzbeiträge werden gemeinsam mit den Mitgliedsbeiträgen vom Bundesverband erhoben und an die Landesverbände weitergeleitet.

In **Sachsen-Anhalt** wurde ein Zusatzbeitrag in Höhe von 10 v.H., in **Rheinland-Pfalz** ein Zusatzbeitrag in Höhe von 60 v.H., in **Niedersachsen** ein Zusatzbeitrag in Höhe von 45 v.H., in **Nordrhein-Westfalen** ein Zusatzbeitrag in Höhe von 40 v.H., in **Bayern** ein Zusatzbeitrag in Höhe von 70 v.H., in **Baden-Württemberg** ein Zusatzbeitrag pro Jahreswochenstunde gemäß Verwendungsnachweis von € 2,50 (bis zur Höchstzahl von 1.400 Wochenstunden), in **Thüringen** ein Zusatzbeitrag pro Jahreswochenstunde von € 3,00 und in **Mecklenburg-Vorpommern** ein Zusatzbeitrag pro Jahreswochenstunde von € 1,- von der jeweiligen Landesversammlung beschlossen.



Die öffentliche Musikscheule in der kommunalen Bildungslandschaft



RICHTLINIEN

für die Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM)

Diese Richtlinien benennen die Grundsätze für die Aufgabenerfüllung einer öffentlichen Musikschule und die Bedingungen für die Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen.

A) Trägerschaft, Aufgaben und Profil

Unter Musikschulen werden in diesen Richtlinien, ungeachtet unterschiedlicher Benennungen (z. B. Jugendmusikschule, Sing- und Musikschule oder Musik- und Kunstschule) nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtete Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene verstanden.

Öffentliche Musikschulen sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Sie sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In den Musikschulen kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Träger der Musikschule ist

- entweder unmittelbar die Kommune (Gemeinde, Stadt, Landkreis, Zweckverband, Verwaltungsgemeinschaft) in geeigneter rechtlicher Ausgestaltung (Regiebetrieb, Amt, Eigenbetrieb, GmbH, Anstalt öffentlichen Rechts u. a.)
- oder eine als gemeinnützig anerkannte privatrechtliche Einrichtung, in der die Kommune/die Kommunen als Gewährträger wesentliche Verantwortung übernimmt/übernehmen, in der Regel ein eingetragener Verein, möglich auch eine gemeinnützige GmbH oder eine Stiftung des privaten Rechts.

Die Musikschule kann auch in der Trägerschaft des Landes stehen.

Musikschulen

- bieten einen qualifizierten und kontinuierlichen Unterricht
- entsprechen in Qualität und fachlicher Vollständigkeit des Unterrichts den Anforderungen des Strukturplans des VdM,
- fördern als Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung und des allgemeinen musikalischen Bildungswesens das aktive Laienmusizieren,
- dienen der Begabtenfindung und -förderung, dies auch im Hinblick auf eine spätere Berufsausbildung,
- bieten den Unterricht möglichst flächendeckend an, wenden sich bestimmten Zielgruppen mit speziellen Angeboten zu und stehen allen Bevölkerungsgruppen offen,
- arbeiten mit anderen Einrichtungen in der kommunalen Bildungs- und Kulturlandschaft wie Kindertagesstätten, allgemein bildenden Schulen, Kultureinrichtungen, Musikvereinigungen oder Kirchen zusammen,
- können andere Bereiche wie Tanz, Theater, Bildende Kunst, Medien oder Literatur einbeziehen.

B) Strukturplan des VdM

Der bundeseinheitliche, für alle Musikschulen im VdM verbindliche Strukturplan in seiner jeweiligen Fassung beschreibt das Aufgabenverständnis und die Struktur einer öffentlichen Musikschule sowie ihre Einbindung in die kommunale Bildungs- und Kulturlandschaft.

C) Bedingungen für die Mitgliedschaft

Für die Zugehörigkeit einer Musikschule zum Verband deutscher Musikschulen gelten folgende Bedingungen:

1. Die Musikschule muss die in den Abschnitten A) „Trägerschaft, Aufgaben und Profil“ und B) „Strukturplan“ beschriebenen Anforderungen erfüllen.
2. Die Musikschule muss entweder einen öffentlich-rechtlichen, zumeist kommunalen, oder einen als gemeinnützig anerkannten privatrechtlichen Träger, in der Regel einen eingetragenen Verein, haben.¹ Wenn eine Gebietskörperschaft innerhalb ihres Gebietes Träger oder Förderer mehrerer Musikschulen im Sinne dieser Richtlinien ist, sollen Zuständigkeitsgebiete dieser Einrichtungen räumlich und/oder fachlich eindeutig voneinander abgegrenzt sein.
3. Die Musikschule muss auf der Grundlage des Strukturplanes mindestens folgenden Unterricht erteilen:
 - Elementar-/Grundstufenunterricht, auch als Voraussetzung für einen nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht
 - Unterricht aus mindestens fünf der folgenden Fachbereiche:
 - Streichinstrumente
 - Zupfinstrumente
 - Holzblasinstrumente
 - Blechblasinstrumente
 - Tasteninstrumente
 - Schlaginstrumente
 - Gesang
 - Breitgefächelter, kontinuierlicher Ensembleunterricht
4. Für den Unterricht sind die Rahmenlehrpläne des VdM verbindlich..
5. Der Unterricht muss von Lehrkräften erteilt werden, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen (vgl. auch Tarifvertrag für Musikschullehrer).
6. Die Musikschule muss von einer Fachkraft geleitet werden, die ein musikalisches Fachstudium abgeschlossen hat.
7. Die Anstellung der Schulleiterin/des Schulleiters muss aufgrund eines schriftlichen Arbeitsvertrages als sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtiges Arbeitsverhältnis ausgestaltet sein. Das Anstellungsverhältnis der Lehrkräfte soll aufgrund eines schriftlichen Arbeitsvertrages als sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtiges Arbeitsverhältnis ausgestaltet sein.
8. Die Musikschule muss eine ordnungsgemäße Haushaltsplanung und Haushaltsführung haben. Ihre dauerhafte Finanzierung muss durch angemessene öffentliche Mittel gesichert sein.
9. Unterrichtsbedingungen sowie Gebühren-, Entgelt- und Vergütungsregelungen sind in entsprechenden Ordnungen festzulegen. Bei der Gebührengestaltung sind soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Insbesondere soll keinem Kind aus finanziellen Gründen der Zugang verwehrt bleiben.
10. Für die Arbeit der Musikschule müssen geeignete Räume und Unterrichtsinstrumente zur Verfügung stehen.
11. Die Musikschule stellt ihre Arbeit in der Öffentlichkeit in geeigneter Form dar.
12. Die Musikschule muss dem VdM und dem zuständigen Landesverband die Auskünfte erteilen, welche diese für die angemessene Wahrnehmung ihrer fachpolitischen Aufgaben benötigen. Dazu gehört insbesondere die zeitnahe Zuleitung des jährlichen Berichtsbogens mit allen abgefragten Daten.
13. Die Zahl der Unterrichtswochenstunden muss mindestens 50 betragen.

1) Bei nicht-kommunalen Trägern wird die Gemeinnützigkeit durch entsprechende Aussagen in der Satzung und eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachgewiesen. In einer gemeinnützigen GmbH muss ein überwiegender Einfluss der zuständigen Kommune(n) gesichert sein. Soweit Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von e.V.-Musikschulen dem Vorstand des Trägervereins angehören dürfen, sollen sie nicht stimmberechtigt sein.

D) Aufnahmeverfahren

1. Der Träger einer Musikschule richtet seinen Antrag auf Mitgliedschaft mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen an den VdM.
2. Der Bundesverband und der zuständige Landesverband überprüfen die unter Abschnitt C) aufgeführten Voraussetzungen und beraten den Antragsteller in allen die Aufnahmebedingungen betreffenden Fragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Qualifizierendes Aufnahmeverfahren (QA):
Erfüllt eine Musikschule zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in allen Punkten die Bedingungen für eine Mitgliedschaft im VdM und ergeben die Prüfungen im Bundesverband und im zuständigen Landesverband, dass eine vollständige Erfüllung der Mitgliedschaftsbedingungen innerhalb einer angemessenen Zeit zu erwarten ist, kann die Musikschule in ein qualifizierendes Aufnahmeverfahren aufgenommen werden. Das bedeutet, dass für die Erfüllung der Bedingungen zur Mitgliedschaft insgesamt zwei Jahre eingeräumt werden, nach deren Ablauf die Musikschule nach erneuter Prüfung die ordentliche Mitgliedschaft erhalten kann. Eine Verlängerung des qualifizierenden Aufnahmeverfahrens ist höchstens zweimal jeweils um ein Jahr möglich; hierüber entscheidet der Bundesvorstand.

E) Ausnahmeregelungen

Bei Abweichung von den Richtlinien im Einzelfall entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband über die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung.

F) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 19. Mai 2011 in Kraft. Die bisher gültigen Richtlinien vom 16. Mai 1993 treten gleichzeitig außer Kraft.

SPD STADTRATSFRAKTION ST. INGBERT

SPD Stadtratsfraktion St. Ingbert

Oberbürgermeister der Stadt St. Ingbert

Hans Wagner

Rathaus, Am Markt 12

66386 St. Ingbert



St. Ingbert, 20. Januar 2018

Musikschule St. Ingbert

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die SPD Stadtratsfraktion beantragt, in die Tagesordnung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales am 06.02.2018 den folgenden Punkt aufzunehmen:

Musikschule St. Ingbert

Die SPD Stadtratsfraktion stellt dazu folgenden Antrag:

Die SPD Stadtratsfraktion fordert, die Musikschule zu einem wesentlichen Faktor kommunaler Kulturarbeit zu entwickeln und auf eine personell sowie konzeptionell stabile Basis zu stellen. Die SPD Stadtratsfraktion beantragt deshalb die Ausschreibung einer halben Personalstelle für die hauptamtliche Leitung der städtischen Musikschule. Diese Stelle soll in den Personalplan der Stadt aufgenommen werden. Sie dient auch der allgemeinen musikkulturellen Beratung (Expertise) der Stadtverwaltung.

Außerdem wird die Verwaltung beauftragt, mit fachlicher Unterstützung dieser Leitungsperson ein integratives Konzept zu entwickeln, das u.a. eine Kooperation mit den musikschaftenden Vereinen und den musikkulturellen Aktivitäten St. Ingberts unter Einbeziehung aller Stadtteile vorsieht.

Ein Beitritt der Städtischen Musikschule zum Verband deutscher Musikschulen (VdM)/ Landesverband Saar wird empfohlen.

Begründung

Nach mehreren Fachgesprächen mit Experten aus den Bereichen Musikpädagogik und der Landesverwaltung stellt die SPD Stadtratsfraktion fest, dass bei einer Musikschule mit der in St. Ingbert gegebenen Größe sowohl unter pädagogischen als auch organisatorischen Aspekten eine lediglich ehrenamtliche Leitung weder angemessen noch zukunftsfähig ist. Eine hauptamtliche Leitung bietet zudem den Vorteil, dass die Leitungsperson weisungsgebunden ist und sich über die Musikschule hinaus der Pflege der Musikkultur widmen kann. Bei der Kooperation mit den musikschaftenden Vereinen der Stadt St. Ingbert besteht erheblicher Nachholbedarf insbesondere hinsichtlich einer abgestimmten Nachwuchsarbeit. Im Sinne eines integrierten kulturpolitischen Ansatzes müssen Musikschule und Vereine als Partner und nicht als Konkurrenz betrachtet werden.

Sven Meier
Vorsitzender
Theodorstr. 88
66386 St. Ingbert
Tel. 0160 - 6015204
svenmeierigb@aol.com

Franz-Josef Mast
Stv. Vorsitzender
Rosenstr. 20
66386 St. Ingbert
Tel. 06894 - 88528
fmast@web.de

Helga Roth
Stv. Vorsitzende
Untere Kaiserstr. 20
66386 St. Ingbert
Tel. 06894 - 2521
weinhaus-roth@t-online.de

Mathilde Thiel
Stv. Vorsitzende
Kieferstr. 17
66386 St. Ingbert
Tel. 06894 - 382005
thiel-st@t-online.de

fraktion@spd-st-ingbert.de 1
www.spdigb.de
Kreissparkasse Saarpfalz
IBAN
DE90 5945 0010 1030 1011 64
BIC SALADE51HOM

60/89

SPD STADTRATSFRAKTION ST. INGBERT

Aus Sicht der SPD Stadtratsfraktion gilt es außerdem zu gewährleisten, dass die Standards für die Landesförderung (derzeit 20.000 €) weiterhin erfüllt werden. Darüber hinaus soll die neue Stelle dazu dienen, weitere Fördermittel zu akquirieren, beispielsweise aus dem Programm „Kultur macht stark“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Die dadurch eröffneten finanziellen Chancen überwiegen die Mehrkosten für eine hauptamtliche Stelle (geschätzt 8.000 € p.a.) gegenüber einer ehrenamtlich honorierten Tätigkeit. Ein versicherungspflichtiger Arbeitsplatz ist gerade im Bereich der Kultur einer ungesicherten Tätigkeit vorzuziehen sowohl aus sozialen Gründen als auch zur Vermeidung der Problematik einer möglichen Scheinselbständigkeit.

Zu einer Professionalisierung der Arbeit der Musikschule St. Ingbert und der Pflege der Musikkultur insgesamt beitragen könnte auch eine Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen (VdM)/ Landesverband Saar e.V. Der Verband leistet fachliche und organisatorische Beratung der Träger, hilft bei Qualifizierung und Fortbildung, bietet günstige Rahmenverträge (z.B. mit der GEMA), unterstützt die Anliegen der Musikschulen durch Lobbyarbeit etc. Der VdM pflegt Kooperationen mit allen maßgeblichen Institutionen der Breiten- und Spitzenförderung im Saarland, Luxemburg, Rheinland-Pfalz und ist Mitglied im Bundesverband.

Bislang gehören acht der 13 durch das Land geförderten Musikschulen dem Verband an.*

Mit freundlichen Grüßen


Sven Meier

*) Mitglieder VdM Saar: Musikschule der Landeshauptstadt Saarbrücken, Musikschule im Landkreis Merzig-Wadern, Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal, Städtische Musikschule Homburg-Saar, Musikschule Püttlingen, Musikschule Obere Saar Kleinblittersdorf, Kreismusikschule Saarlouis und Musikschule im Landkreis St. Wendel.

Dem Bundesverband mit seinen 16 Landesverbänden gehören rund 950 öffentliche Musikschulen an, die mit rund 35.000 Fachlehrkräften an über 4.000 Standorten mehr als eine Million Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichten.

Teilergebnishaushalt 2017

Teilhaushalte	04	Kultur, Bildung und Familie		
HPB	2	Schule und Kultur	verantwortlich:	Reichrath, Marion
PB	2.5	Kultur		intern
PG	2.5.05	Musikschule	Rechtsbindung:	funktional
Produkt	2.5.05.01	Musikschule		

Beschreibung

Musikunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene; Einzelunterricht; Ensemble- unterricht Orchester und Kurse (musikalische Früherziehung, musikalische Grundausbildung)

Auftrag

Satzungen der Musikschule, Ordnung über die Benutzungsentgelte, Schulordnung der Musikschule

Zielgruppe

Einwohner/innen der Stadt St. Ingbert und der umliegenden Gemeinden

Kenn- u. Messzahlen

Aufwanddeckungsgrad Anzahl erteilter Unterrichtsstunden pro Zeitraum Anzahl der Schüler/innen pro Zeitraum Aufwand pro Unterrichtsstunde Aufwand pro Schüler/in

Ziele-Ressourcen

Kostenoptimierung

Ziele-Wirkung

Heranführung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsene an die Musik; frühzeitiges Erkennen von Begabungen und ihrer individuellen Förderung; musikalische Grund- und Fachausbildung

Teilergebnishaushalt 2017

Teilhaushalte 04 Kultur, Bildung und Familie

HPB	2	Schule und Kultur	verantwortlich:	Reichrath, Marion
PB	2.5	Kultur		intern
PG	2.5.05	Musikschule	Rechtsbindung:	funktional
Produkt	2.5.05.01	Musikschule		

		Rechnungs- ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	36.221,38	36.730	38.130	38.130	38.130	38.130
414100	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	24.869,44	26.000	26.500	26.500	26.500	26.500
414200	Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	10.230,00	10.230	10.230	10.230	10.230	10.230
414800	Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen	1.121,94	500	1.400	1.400	1.400	1.400
3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	266.975,22	292.500	262.500	262.500	262.500	262.500
441100	Erträge aus Verkäufen	194,00	500	500	500	500	500
441600	Eintrittsgelder für Veranstalt. und privatrechtl. Benutzung städt. Einrichtungen	266.781,22	292.000	262.000	262.000	262.000	262.000
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
7	+ sonstige ordentliche Erträge	-18,84	0	0	0	0	0
452900	Sonstige weitere sonstige ordentliche Erträge	100,00	0	0	0	0	0
456131	Erträge aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen für Aktive	-103,70	0	0	0	0	0
456136	Erträge aus der Auflösung von Beihilferückstellungen für Aktive	-15,14	0	0	0	0	0
8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	303.177,76	329.230	300.630	300.630	300.630	300.630
11	- Personalaufwendungen	86.615,33	93.423	89.844	92.007	93.225	95.205
501050	Personalaufwendungen für ehrenamtlich Tätige	11.298,96	11.250	11.800	12.000	12.200	12.400
502100	Bezüge der Beamten	2.007,11	5.169	3.828	3.867	3.905	3.944
502200	Vergütungen für tariflich Beschäftigte	44.740,93	49.077	45.602	47.096	47.839	48.860
503200	Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte	4.182,25	4.602	4.016	4.147	4.213	4.316
504200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte	9.025,44	9.825	9.125	9.388	9.521	9.738
504900	Sonstige Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	15.201,44	12.150	14.400	14.400	14.400	14.800
505100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen für Beamte	159,20	319	340	340	340	340
507100	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	0,00	1.031	733	769	807	807
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	278.024,87	299.787	266.409	268.450	268.450	268.450
521100	Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb und Waren	336,64	475	1.000	1.000	1.000	1.000
523600	Aufwendungen für die Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.881,07	1.900	1.820	2.200	2.200	2.200
523700	Aufwendungen f. die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern unter 150 €	2.092,92	700	5.000	5.000	5.000	5.000
529010	Aufwendungen für Honorarleistungen	273.574,24	296.000	257.339	259.000	259.000	259.000
529900	Sonstige sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	140,00	712	1.250	1.250	1.250	1.250
14	- bilanzielle Abschreibungen	10.445,07	6.529	15.018	15.000	14.442	13.093
578050	AFA a.Fahrz.,Masch.u.techn.Anl.,Betr.u.Gesch.Ausst.,ge ringwert.Vermög.gegenst.	10.445,07	6.529	15.018	15.000	14.442	13.093
15	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16	- Soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
17	- sonstige ordentliche Aufwendungen	4.339,63	2.643	5.291	5.291	5.291	5.291

63/89

Teilergebnishaushalt 2017

Teilhaushalte 04 Kultur, Bildung und Familie

HPB	2	Schule und Kultur	verantwortlich:	Reichrath, Marion
PB	2.5	Kultur	Rechtsbindung:	intern
PG	2.5.05	Musikschule		funktional
Produkt	2.5.05.01	Musikschule		

		Rechnungs- ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020
551200	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	0,00	0	500	500	500	500
551300	Aufwendungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge	54,75	57	57	57	57	57
552100	Aufwendungen für Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	1.361,43	950	1.000	1.000	1.000	1.000
552900	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten	13,10	0	0	0	0	0
553100	Geschäftsaufwendungen für Büromaterial	78,87	47	100	100	100	100
553200	Geschäftsaufwendungen für Fachliteratur, Zeitschriften	727,80	150	150	150	150	150
553300	Geschäftsaufwendungen für Porto und Versandkosten	287,22	47	47	47	47	47
553600	Geschäftsaufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit	182,07	95	2.000	2.000	2.000	2.000
553800	Geschäftsaufwendungen für Transportkosten	1.130,50	190	190	190	190	190
553900	Sonstige Geschäftsaufwendungen	0,00	285	332	332	332	332
554100	Aufwendungen für Versicherungsbeiträge	0,00	15	15	15	15	15
559300	Aufwendungen für Repräsentationen	225,00	190	100	100	100	100
559350	Aufwendungen für Bewirtung im Haus	239,89	617	800	800	800	800
559910	Aufwendungen für Bewirtung außer Haus/Geschäftssessen	39,00	0	0	0	0	0
18	= Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	379.424,90	402.382	376.562	380.748	381.408	382.039
19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-76.247,14	-73.152	-75.932	-80.118	-80.778	-81.409
20	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
22	= Finanzergebnis	0,00	0	0	0	0	0
23	= Ordentliches Jahresergebnis	-76.247,14	-73.152	-75.932	-80.118	-80.778	-81.409
24	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
25	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
26	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
27	= Jahresergebnis	-76.247,14	-73.152	-75.932	-80.118	-80.778	-81.409
28	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	215.184,79	193.452	215.416	215.728	216.690	216.688
581100	Aufwendungen aus Verwaltungskostenerstattungen	26.780,95	24.252	27.243	27.483	28.419	28.399
581200	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen von "Gebäudemanagement"	187.268,14	168.700	187.268	187.268	187.268	187.268
581400	Aufwendungen aus der Verrechnung der Leistungen des städtischen Betriebshofes	1.135,70	500	905	977	1.003	1.021
30	= Ergebnis	-291.431,93	-266.604	-291.348	-295.846	-297.468	-298.097

Teilergebnishaushalt 2017

Teilhaushalte	04	Kultur, Bildung und Familie		
HPB	2	Schule und Kultur	verantwortlich:	Reichrath, Marion
PB	2.5	Kultur		intern
PG	2.5.05	Musikschule	Rechtsbindung:	funktional
Produkt	2.5.05.01	Musikschule		

Erläuterungen zum Ergebnishaushalt

Sachkonto 414200:

Zuweisung des Saarpfalz-Kreises gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung

Sachkonto 414800:

Spenden aus Konzerten und der Woche der Straßenmusik

Sachkonto 441100:

Verkauf von Essen und Getränken beim Sommerfest

Sachkonto 441600:

Eintrittsgelder zu Veranstaltungen, Entgelte für Musikunterricht (mit den Jahren ständig zurückgegangene Musikschülerzahl)

Sachkonto 501050:

Aufwandsentschädigung für Musikschulleiter (1 Stelle aufgeteilt auf 3 Lehrer)

Sachkonto 504900:

Beiträge zur Künstlersozialkasse

Sachkonto 521100:

Bühnendeko und Bastelmaterial für Klangprojekte

Sachkonto 523600:

Klavierstimmungen, Reparatur von Musikinstrumenten, Ersatzmaterialien wie Saiten, Schlägel, Felle

Sachkonto 523700:

Anschaffung von Kleininstrumenten, Noten, Notenständern usw.

Sachkonto 529010:

Honorare der Musiklehrer, mit den Jahren stetig zurückgegangen (analog zur rückgehenden Schülerzahl, siehe Sachkonto 441600/641600) 260.000 € jährlich

abzgl. Deckung für Personalkostenerstattungen an die Erich-Ferdinand-Bläse-Stiftung für Wissenschaft und Forschung (siehe Haushaltsstelle 2.8.01.01.525500/725500)

2017 -2.661 €

2018 - 2020 je -1.000 €

Sachkonto 529900:

Aufwendungen für verschiedene Musikprojekte

diese Haushaltsstelle wird ab 2017 weitestgehend aufgelöst, die geplanten Aufwendungen werden bei der tatsächlichen Verbuchung konkreten Buchungsstellen zugeordnet

Sachkonto 552100:

Zelt, Sitzgarnituren etc. für Sommerfest, Saalmieten für Aufführungen

Sachkonto 553600:

Produktion von Demobändern

Sachkonto 559300:

Ehrungen und Verabschiedungen von Musikschullehrern

Sachkonto 581100:

Interne Erstattung von

Verwaltungsgemeinkosten

2017 12.445 €

2018 12.685 €

2019 13.325 €

2020 13.446 €

IKT-Kosten

2017 7.544 €

2018 7.544 €

2019 7.695 €

2020 7.623 €

Gebäudekosten

2017 7.254 €

2018 7.254 €

2019 7.399 €

2020 7.330 €

Teilfinanzhaushalt 2017

Teilhaushalte **04** **Kultur, Bildung und Familie**

HPB	2	Schule und Kultur	verantwortlich:	Reichrath, Marion
PB	2.5	Kultur		intern
PG	2.5.05	Musikschule	Rechtsbindung:	funktional
Produkt	2.5.05.01	Musikschule		

	Rechnungs- ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020
24 = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
27 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	15.758,41	4.500	27.686	2.964	8.700	8.700
6048.782700 Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen von 150 bis 1.000 €	8.850,63	2.500	17.831	2.964	8.700	8.700
7050.782600 Kleininvestitionen von 1.000 bis 20.000 € (bewegliches Anlagevermögen)	6.907,78	2.000	9.855	0	0	0
30 - sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	600	0	0	0
6500.782100 Anschaffung von Software ab 150 €	0,00	0	600	0	0	0
31 = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	15.758,41	4.500	28.286	2.964	8.700	8.700
32 = Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-15.758,41	-4.500	-28.286	-2.964	-8.700	-8.700

Teilfinanzhaushalt 2017

Teilhaushalte	04	Kultur, Bildung und Familie
----------------------	-----------	------------------------------------

HPB	2	Schule und Kultur	verantwortlich:	Reichrath, Marion
PB	2.5	Kultur		intern
PG	2.5.05	Musikschule	Rechtsbindung:	funktional
Produkt	2.5.05.01	Musikschule		

Erläuterungen zum Finanzhaushalt

Sachkonto: 6048.782700

8 lose Bodenbeläge (Ersatz für defekte Teppiche)

2017 1.600 €

20 Schallabsorber für den Orchesterraum (dringend notwendig für Raumakustik, bei jetzigem Nachhall kein Unterricht möglich)

2017 10.000 €

Anschaffung von 2 Schränken für die musikalische Früherziehung (Ersatz für Regal zur fachgerechten Aufbewahrung)

2017 1.596 €

EDV-Ausstattung Lehrerzimmer (Rechner, Bildschirm)

2017 900 €

Anschaffung verschiedener Musikinstrumente und Zubehör

2017 E-Bass, Gitarren-Bodeneffekte, Effektpedal, Drummersitz, Kesselpauken-Transportcase 26" und 29", Basshülle, Verstärker, Bass Headset Combo

3735 €

2018 Orchesterbecken, Orchestertrommel, Westerngitarre, Klavierbänke, Violakasten

2964 €

2019 - 2020 Neu- und Ersatzbeschaffung noch nicht näher bestimmter Musikinstrumente
je 8700 €

Sachkonto: 6500.782100

Erwerb einer 5-er Lizenz für Musikschulen (Sibelius Lizenz)

Sachkonto: 7050.782600

Ersatzbeschaffung einer Pauke 26" 2.309 € (vorhandene Pauke 36 Jahre alt, defekt, veraltete Mechanik)

Ersatzbeschaffung einer Pauke 29" 2.549 € (vorhandene Pauke 36 Jahre alt, defekt, veraltete Mechanik)

Anschaffung eines Glockenspiels 1.798 € (dringend für den Unterricht benötigt)

Ersatzbeschaffung eines Keyboards 3.199 € (vorhandenes Keyboard veraltet)

Die Musikschule Leitlinien und Hinweise

68/89

Die Musikschule

Leitlinien und Hinweise

**Verabschiedet vom Präsidium des Deutschen Städtetages
am 24. Februar 2010 in Ludwigshafen, vom Präsidium des
Deutschen Landkreistages am 13. Januar 2010 im Land-
kreis Ludwigsburg und vom Ausschuss für Bildung, Sport
und Kultur des Deutschen Städte- und Gemeindebundes
am 27. Oktober 2009 in Frankfurt am Main**

Leitlinien zur Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen Musikschulen

Um der besonderen Bedeutung des Musikschulwesens Rechnung zu tragen, orientieren sich die Städte, Kreise und Gemeinden an folgenden Leitlinien:

1. Musikschulen erfüllen eine wichtige kultur- und bildungspolitische Aufgabe in den Städten, Kreisen und Gemeinden. Sie haben, in Kooperation mit den Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen, eine eigenständige pädagogische und kulturelle Aufgabe. Musikschulen sind, wie das Bildungssystem insgesamt, eine öffentliche Gemeinschaftsaufgabe, bei der auch die Länder in der Pflicht stehen. Diese sollten sich angemessen an Betriebskosten, überörtlichen Aufgaben sowie Qualifizierungsmaßnahmen beteiligen.

2. Gleichzeitig sind die Musikschulen aufgefordert, auf sich verändernde gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Rahmenbedingungen zu reagieren. Dies verlangt auch, dass sich die Musikschulen erfolgreich auf einem wachsenden Markt konkurrierender Kultur- und Freizeitangebote positionieren, im Rahmen von kommunalen Bildungslandschaften die Partnerschaft und Zusammenarbeit mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen – insbesondere auch mit Kindertageseinrichtungen und allgemeinbildenden Schulen –, sozialen Einrichtungen etc. suchen und mit professionellen Kommunikations- und Marketingstrategien ihre Angebote und Leistungen vermitteln. Musikschulen müssen mit ihren Angeboten auf die zunehmende ganztägige Beschulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie auf den demografischen Wandel reagieren.

3. Musikschulen sind öffentliche Bildungseinrichtungen, die über die Sensibilisierung für das Musizieren, die Auseinandersetzung mit Musik und das Erlernen musikalischer Fertigkeiten hinaus einen gesellschaftlichen Auftrag erfüllen. Musikschulen fördern die Persönlichkeitsentwicklung, Kreativität, Leistungsbereitschaft, Ausdauer und Konzentration. Sie sind Orte der Integration, des Aufeinanderzugehens, der Öffnung für Unbekanntes und des Miteinander auch unterschiedlicher sozialer bzw. ethnischer Gruppen und kultureller Milieus.

4. Musikschulen sollten die kulturelle Vielfalt als Chance erkennen und diesem Anliegen bei ihren Angeboten hinreichend Rechnung tragen.
5. Musikschulen brauchen ein gesichertes schulisches Konzept, um qualitätsvolle Musikausbildung zu gewährleisten. Dieses Konzept umfasst nicht nur die Instrumentalmusik mit Konzentration auf jüngere Menschen, sondern darüber hinaus, mit Blick auf ein breites Spektrum von Zielgruppen in der Gesamtbevölkerung (z. B. Senioren), weitergehende bildungspolitische, soziale und kulturelle Aufgaben.
6. Musikschulen sollten im Hinblick auf die Zugänglichkeit für die gesamte Bevölkerung eine soziale Staffelung der Gebühren vorsehen. Es müssen Wege gefunden werden, dass auch Musikschulen in Kommunen mit prekärer Haushaltssituation tätig sein können.
7. Um den Einsatz öffentlicher Mittel so wirksam wie möglich zu gestalten, ist die Bürger- und auch Kundenorientierung als ein wesentliches Ziel der Verwaltungsmodernisierung auch von den Musikschulen konsequent zu verfolgen.
8. Notwendig ist ein bedarfsgerechtes Verhältnis zwischen hauptamtlich beschäftigtem Personal und Honorarkräften. Es sollten in der Regel qualifizierte Lehrkräfte mit abgeschlossener musikalischer Fachausbildung beschäftigt werden.
9. Um die Qualität öffentlicher Musikschulen im o. g. Sinne zu erhalten, ist eine kommunale Trägerschaft bzw. aktive kommunale Mitverantwortung bei anderer Trägerschaft als Ausdruck des politischen Willens zu dieser Qualität erforderlich. Ein wichtiges Element der Qualitätssicherung ist die notwendige Fortbildung des Personals.
10. Angestrebt wird eine stärkere finanzielle Verantwortung der Länder für Musikschulen. Als sachlicher Grund für eine öffentliche Förderung durch die Kommunen und die Länder werden Qualitätsstandards empfohlen.

Hinweise zur Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen Musikschulen

I. Einleitung

Städte, Kreise und Gemeinden unterhalten in der Bundesrepublik Deutschland annähernd 1000 öffentliche Musikschulen als Einrichtungen des Bildungswesens und der kulturellen Grundversorgung ihrer Bürgerinnen und Bürger. Über 1 Mio. Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene nehmen aktuell am Unterricht der Musikschulen - meist über Jahre hinweg - teil.

Die Tradition der Musikschulen reicht bis in das 19. Jahrhundert zurück. In Westdeutschland haben sich die Kommunen und der 1952 gegründete Verband deutscher Musikschulen e. V. (VdM) im Bewusstsein ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für die Musikkultur um den kontinuierlichen Aufbau eines Musikschulnetzes bemüht. Hieraus hat sich Anfang der 70er Jahre die Musikschule zu einem wichtigen Bestandteil der kulturellen Grundversorgung entwickelt.

Die neuen Bundesländer konnten ebenfalls auf eine jahrzehntelange und bewährte Musikschulgeschichte zurückblicken. Auf deren Gebiet wurden nach dem Krieg ab 1947 die ersten Musikschulen gegründet, Richtlinien zur Arbeitsweise der Musikschulen erstellt, Lehrpläne entwickelt und die Musikschullehrer den Lehrern an allgemeinbildenden Schulen gleichgestellt. Ihre Finanzierung erfolgte - anders als in den alten Bundesländern - durch den Staat. Nach der deutschen Vereinigung sind auch die Träger der Musikschulen in den neuen Ländern dem Verband deutscher Musikschulen beigetreten.

Der Deutsche Städtetag hatte 1986 gemeinsam mit dem Deutschen Landkreistag die "Empfehlungen zur Musikschule" verabschiedet. Sie dokumentieren die Musikschulen als einen wesentlichen Bestandteil der kom-

munalen Kulturpolitik und zeigen in Leitlinien ihre Schwerpunktaufgaben auf. Als Ergebnis dieser Empfehlungen war eine erhebliche Verbesserung des Angebotes der Musikschulen in der Folgezeit zu verzeichnen, was auch zu einem kontinuierlichen Anstieg der Schülerzahlen bis Mitte der 90er Jahre geführt hat.

Da die Empfehlungen von 1986 allein auf die Betrachtung des Musikschulwesens in den alten Bundesländern gerichtet waren, wurden diese im Jahr 1999 vom Kulturausschuss des Deutschen Städtetages überarbeitet, um die neuen Bundesländer einzubeziehen. Außerdem wurden neuere Entwicklungen bei der Ausdifferenzierung der Musikstile sowie die Integrations- und Verständigungsnotwendigkeiten durch Musizieren und aktives Musikhören in der sich wandelnden Gesellschaft berücksichtigt. Schließlich sollte auch der Prozess der Verwaltungsmodernisierung und seine Einwirkung auf die Strukturen der Musikschulen in die Gesamtbetrachtung mit einbezogen werden.

Daher erarbeitete der Kulturausschuss des Deutschen Städtetages im Jahr 1999 Hinweise zur Musikschule. Die sich hieraus ableitenden Leitlinien wurden vom Präsidium des Deutschen Städtetages ebenfalls im Jahr 1999 verabschiedet.

Eine Weiterentwicklung der Leitlinien und Hinweise zur Musikschule zum heutigen Zeitpunkt erscheint im Wesentlichen aufgrund folgender Gesichtspunkte angezeigt:

- Immer mehr Städte, Kreise und Gemeinden machen sich auf den Weg zu kommunalen Bildungslandschaften im Sinne einer Vernetzung der Arbeit der unterschiedlichen Bildungsakteure vor Ort, zu denen auch die Musikschulen als wesentliche Vermittler kultureller Bildung zählen.
- Bundesweit gibt es eine breite Tendenz zu mehr ganztägiger Bildung, Betreuung und Erziehung. Musikschulen müssen demzufolge

auf veränderte Zeitstrukturen der Schüler/innen reagieren und diese dort aufsuchen, wo sie einen Großteil ihres Tages verbringen.

Die Ganztagsschulentwicklung bietet aber auch die Chance, mehr Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Herkunft mit dem Musikschulangebot zu erreichen.

- Die demografische Entwicklung muss sich auch in der Struktur, dem Angebot und der Ausrichtung von Musikschulen niederschlagen.
- Dem zunehmend ausdifferenzierten Angebot für die Bereiche frühkindlicher und vorschulischer Bildung wird besondere Bedeutung attestiert.

II. Aufgaben der öffentlichen Musikschulen

Musikschulen sind in der Regel öffentlich getragene Bildungseinrichtungen, die möglichst vielen Kindern und Jugendlichen, aber vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung auch Erwachsenen und Senioren Zugang zum eigenen Musizieren ermöglichen. Sie haben gegenüber den Kindertagesstätten und den allgemeinbildenden Schulen eine eigenständige pädagogische und kulturelle Aufgabe. Im Rahmen der Gestaltung zukunftsfähiger kommunaler Bildungslandschaften sind sie wesentliche Kooperationspartner von Kindertagesstätten und Schulen. Ihre Angebotsstruktur wird sich inhaltlich, personell und räumlich auf zunehmende ganztägige Bildung von Kindern und Jugendlichen einstellen. Musikschulen sollten durch eine soziale Gebührenstaffelung im Rahmen der landesrechtlich vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten allen den Zugang ermöglichen. Trotz der Eigenbeteiligung in Form der Unterrichtsgebühren bzw. Unterrichtsentgelte ist eine Förderung des Unterrichts durch Landesmittel unumgänglich. Den Ländern kommt eine besondere Verantwortung auch für den Bereich der außerschulischen kulturellen Bildung zu. Über eine Grundausbildung sowie durch einen qualifizierten und breitgefächerten Instrumental- bzw. Gesangsunterricht werden die Grundlagen für ein lebenslanges Musizieren gelegt. Systematisch

verbunden mit dem Fachunterricht sind vielfältige Angebote des Ensemblespiels, das durch Gruppenunterricht nicht ersetzt werden kann. Hinzu kommt die Kooperation mit Kindertageseinrichtungen, allgemeinbildenden Schulen, Vereinen und Musikgruppen.

Musikschulen verfolgen mit ihren Angeboten vielfältige Aufgaben, die sowohl der Gesellschaft als auch der Entfaltung des Einzelnen zugute kommen, denn:

- Musizieren und die Auseinandersetzung mit Musik fördern die Persönlichkeitsentwicklung und Sensibilität des Menschen. Die aktive Beschäftigung mit Musik schafft Zugänge zu den kulturellen Grundlagen der Gesellschaft.
- Musizieren fördert Kreativität. Diese ist eine Voraussetzung für den schöpferischen Umgang mit dem eigenen Leben und für die Bewältigung von Herausforderungen unterschiedlichster Art.
- Durch gemeinsames Musizieren wird das Sozialverhalten entwickelt. Gerade die gegenseitige Rücksichtnahme beim gemeinsamen Musizieren und die notwendige Geduld gemeinsamen Lernens sind wichtige Voraussetzungen sozialintegrierten Verhaltens.
- Musikerziehung und Instrumentalunterricht fördern Konzentration, Leistungsbereitschaft, Durchhaltevermögen und Teamfähigkeit, Fähigkeiten, die allgemein als Schlüsselqualifikationen in Gesellschaft und Wirtschaft gelten.
- Musikschulen integrieren durch gemeinsames Musizieren Menschen aus unterschiedlichen sozialen und kulturellen Milieus. In einer Gesellschaft, in der sich soziale und kulturelle Gruppen und Milieus oft relativ unvermittelt gegenüberstehen, ermöglicht die Musikschule, Gräben zwischen diesen zu überbrücken und zu vermitteln. Die Zusammenarbeit mit Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen, wird von den Musikschulen angestrebt.
- Die intensive Auseinandersetzung mit Musik und das Musizieren sind ein Gegengewicht zu der oft unschweligen musikalischen

Reizüberflutung und ermöglichen dem Einzelnen einen bewussten Umgang mit musikalischen Angeboten. Zugleich fördern Musikerziehung und musikalische Bildung die Sensibilität gegenüber der Umwelt.

- Musizieren ermöglicht Menschen aller Altersstufen eine sinnvolle Tätigkeit angesichts zunehmender Freizeit.
- Besonders begabte Schülerinnen und Schüler erhalten in der Musikschule eine spezielle Förderung, die auch der Vorbereitung auf ein Musikstudium dienen kann.
- Musikschulen tragen mit eigenen öffentlichen Veranstaltungen bzw. Beiträgen zu Veranstaltungen Anderer zum kulturellen Gesamtangebot der Kommune bei.

Diese Leitlinien und Hinweise sollen dazu dienen, die Erwartungen der kommunalen Träger an ihre Musikschulen zu konkretisieren und zu aktualisieren.

III. Angebotsstruktur und Organisation der öffentlichen Musikschulen

Die Bildungseinrichtung Musikschule wird ihrer Aufgabe durch ein umfassendes, abgestimmtes Konzept gerecht. Dieses Konzept muss an die Situation vor Ort, an die Erwartungen und Bedarfe der Menschen und der Musikschulträger sowie die finanziellen Möglichkeiten der Menschen wie der Kommunen angepasst sein.

In der Grundstufe/Elementarstufe wird eine ganzheitliche musikalische Grundbildung angestrebt, die gleichzeitig Voraussetzung für den weiterführenden Unterricht schafft. Dieser erfolgt in der Unter-, Mittel- und Oberstufe in Instrumentalfächern bzw. Gesang sowie in Ensemblefächern, die integraler Bestandteil der Ausbildung sind. Ergänzungsfächer, Veranstaltungen und Projekte sind wichtige pädagogische und inhaltliche Elemente des Musikschulkonzepts. Dieses ist im Strukturplan (Neufassung 2009) und in den Rahmenlehrplänen für die Unterrichtsfächer durch

den VdM als Verband der Träger der Musikschulen festgelegt. Dieses Konzept sichert die Kontinuität und Qualität der Ausbildung an Musikschulen.

Für die musikalische Früherziehung sind Verbesserungen der derzeitigen Rahmenbedingungen anzustreben, um in wünschenswertem Maße Musik auch an Kinder aus weniger begünstigendem Umfeld weiterzugeben.

Die Erfüllung der zuvor genannten Aufgaben und die Ausbildung eines eigenständigen Profils jeder Musikschule erfordert im Einzelnen folgende regelmäßige Angebotsstrukturen:

Für das Grundangebot:

- Grundstufe/Elementarstufe (v. a. Musikalische Früherziehung und/oder Musikalische Grundausbildung) mit niedriger Einstiegsschwelle,
- Instrumental-/Vokalfächer (in den Fachbereichen Streich- und Zupfinstrumente, Blasinstrumente, Tasteninstrumente, Vokalunterricht),
- Ensemblefächer als integraler Bestandteil des Unterrichts sowie Ergänzungsfächer. Ensemblefächer können nicht durch Gruppenunterricht ersetzt werden.

Für die notwendige Profilbildung im örtlichen Umfeld:

- Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen und anderen Bildungseinrichtungen (z. B. Kindertagesstätten),
- Öffnung für populäre Musikstile und für Musik anderer kultureller Kontexte, deren Instrumente und Ensembles,
- Verbindung zu anderen Künsten (Tanz, Ballett, darstellendes Spiel, Musiktheater, bildende Kunst),
- Einbeziehung neuer Medien (elektronische Instrumente, Computer, Video, Internet),

- Musikunterricht auch für Erwachsene, insbesondere auch für Senioren,
- besondere Angebote für spezielle Zielgruppen (z. B. Menschen mit Behinderungen, sozial Benachteiligte oder auch Menschen mit anderem kulturellen Hintergrund),
- Begabtenförderung, Wettbewerbe, studienvorbereitende Ausbildung,
- Durchführung von Projekten (Kurse, Workshops, Veranstaltungen, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen etc.) zur Ergänzung des Unterrichts, zur Erprobung neuer Angebote und zur Gewinnung neuer Zielgruppen.

Hinsichtlich der Organisation der Musikschulen ergibt sich daraus:

- Zur Erfüllung ihres Auftrages bedarf die Musikschule auch in Zukunft der öffentlichen kommunalen Unterhaltsträgerschaft. Sie kann jedoch in unterschiedlicher Rechtsform geführt werden, z. B. als kommunaler Eigenbetrieb. Bei der Wahl einer privatrechtlichen Organisationsform, z. B. des eingetragenen Vereins, ist sicherzustellen, dass die inhaltliche und wirtschaftliche Mitverantwortung der Kommune gewährleistet ist.
- Bei der räumlichen Ansiedlung einer Musikschule ist eine Rücksichtnahme auf zunehmende Vernetzungsstrukturen im Rahmen kommunaler Bildungslandschaften sinnvoll. Bereits heute halten Musikschulen neben einem zentralen Gebäude häufig auch dezentrale Angebote vor. Ob die Angebote der Musikschulen in einem zentralen Gebäude und/oder dezentral vorgehalten werden, sollte nach der Struktur der jeweiligen Gebietskörperschaft vor Ort im Einzelfall entschieden werden.
- Die Möglichkeit der Nutzung darf nicht von den finanziellen Möglichkeiten der Nutzer abhängen. Die Gebührenbemessung sollte auch im Rahmen der landesrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten eine soziale Staffelung enthalten. Es müssen Wege gefunden werden, dass auch Musikschulen in Kommunen mit prekärer Haushalts-

situation tätig sein können.

Musikschulen sollten von einer bestimmten Größe an inhaltlich in Fachbereiche (Fachgruppen) und räumlich in Zweigstellen (Bezirke) gegliedert werden.

- Notwendig ist ein bedarfsgerechtes Verhältnis zwischen hauptamtlichem Personal und Honorarkräften. Es sollten in der Regel qualifizierte Lehrkräfte mit abgeschlossener musikalischer Fachausbildung beschäftigt werden.
- Die Bildung eines Elternbeirats bzw. eines Gremiums, in dem die unterschiedlichen Nutzergruppen mitwirken können, ist zu empfehlen.

IV. Qualitätssicherung der öffentlichen Musikschulen

Zu den Perspektiven kommunaler Musikschulpolitik zählt in hohem Maße die Qualitätssicherung der öffentlichen Musikschulen. Dieser Qualitätsbegriff bedeutet, dass der beschriebene musikalische Bildungsauftrag

- in fachlich musikpädagogischer Verantwortung,
 - zum persönlichen Gewinn für den einzelnen Schüler/die einzelne Schülerin,
 - zur Belebung des kommunalen Musiklebens sowie
 - in kulturell-gesamtgesellschaftlicher Perspektive
- wahrgenommen und erfüllt wird.

Die Arbeitsqualität der Musikschulen kann durch Methoden des Qualitätsmanagements entscheidend verbessert und durch die mit ihnen verbundenen Ergebnismachweise effektiv verantwortet werden. Diese Instrumente sind zugleich wirkungsvolle Schnittstellen zwischen politischer Steuerungskompetenz und fachlicher Eigenverantwortung. Schließlich sichern sie die Erfüllung des Musikschulauftrags durch Mitarbeiterorientierung und Einbeziehung der Schüler-/Elternperspektive.

Die öffentlich kommunale Trägerschaft oder maßgeblich kommunale Mitverantwortung bei anderer Trägerschaft als Ausdruck des politischen

Willens zu dieser Qualität ist eine Voraussetzung hierfür. Sie schließt die Aufsicht über Einhaltung der Mindestvoraussetzungen ebenso ein wie die Personalverantwortung inklusive der notwendigen Fortbildung des Personals und der finanziellen Absicherung der Einrichtung und ihres Betriebs.

In der Überzeugung von der Richtigkeit dieses bildungs- wie auch kulturpolitischen Ansatzes legen die Städte, Kreise und Gemeinden - zuallererst zum Wohl und zur eindeutigen Orientierung ihrer Bürger und Bürgerinnen sowie deren Kinder - Wert darauf, dass von öffentlichen Musikschulen erreichte Qualitätsstandards (vor allem hinsichtlich pädagogisch ausgereifter Bildungsgänge) sachlicher Grund für Betrieb, Unterhalt oder öffentliche Förderung von Musikschulen durch die Kommunen und die Länder sein sollen. Privater Musikunterricht von Musiklehrerinnen und Musiklehrern, auch in privaten Instituten erteilt, hat eine ergänzende musikpädagogische Funktion. Er kann aber den kulturellen Bildungsauftrag der kommunalen Musikschulen nicht ersetzen.

eine/-n hauptamtliche/-n Leiter/-in für die Städtische Musikschule.

Es handelt sich um ein auf zwei Jahre befristetes Beschäftigungsverhältnis. Die Besetzung der Stelle ist in Teilzeit (19,5 Stunden) vorgesehen. Die Eingruppierung erfolgt nach Entgeltgruppe 10 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Die Stadt St. Ingbert ist mit 38.000 Einwohnern die fünftgrößte Stadt im Saarland. Schon seit vielen Jahren legt die Stadt auf Kultur einen ganz besonderen Wert. Mit dem Internationalen Jazz-Festival und der Verleihung der St. Ingberter Pfanne findet die Stadt im Saarpfalz-Kreis deutschlandweite Anerkennung. Neben dem umfangreichen Veranstaltungsprogramm bietet die Musikschule Unterricht für Kinder und Erwachsene an, die Stadtbücherei hält ein umfangreiches Medienangebot bereit und das Stadtarchiv bewahrt die Zeugnisse der Vergangenheit.

Die Städtische Musikschule wurde am 01.03.1972 gegründet. Sie wird von einer weiteren Verwaltungsmitarbeiterin betreut. Zurzeit unterrichten 33 Lehrkräfte (Honorarkräfte) in rund 325 Jahreswochenstunden im Einzel- und Gruppenunterricht 470 Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Neben dem qualifizierten Einzelunterricht wird großer Wert auf Ensemble-, Orchester- und Gruppenarbeit gelegt.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Gewährleistung des Betriebes der Musikschule
- Weiterentwicklung der konzeptionellen Ausrichtung der Musikschule und des Unterrichtsangebotes
- Planung der Aktivitäten der Musikschule und Entwicklung des Jahresprogramms
- Haushalts- und Budgetverantwortung
- Betreuung der Honorarkräfte und Entwicklung teamorientierter Konzepte und Projekte
- Kontakte zu Eltern, Schülern und Freundeskreisen der Musikschule
- Kooperation mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen, musiktreibenden Vereinen, Kindertagesstätten, Grund- und weiterführenden Schulen, Gruppen und Personen
- Repräsentation der Städtischen Musikschule

Ihr Profil:

- Eine innovative Führungspersönlichkeit mit einem erfolgreich abgeschlossenen musikpädagogischen Studium
- Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang "Führung und Leitung einer Musikschule" der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung Trossingen

- Erfahrungen in der Musikschularbeit, idealerweise in einer Leitungsfunktion
- Kenntnisse in Verwaltungsrecht, Betriebswirtschaft und Haushaltsrecht sind von Vorteil
- Entscheidungsfreude, Durchsetzungsvermögen, Organisationstalent und Verhandlungsgeschick
- Soziale und kommunikative Kompetenz, motivierender Führungsstil

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten werden erbeten.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt St. Ingbert verfügt über einen Frauenförderplan. Bewerbungen von Frauen werden ausdrücklich begrüßt.

Wenn Sie diese Aufgaben interessieren, senden Sie bitte Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisabschriften) **bis spätestens XXXXX**, über www.interamt.de, ID-Nr. **XXXXXX** an den **Oberbürgermeister der Mittelstadt St. Ingbert**.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Stadt St. Ingbert
Herrn Oberbürgermeister Wagner
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

St. Ingbert, 27.02.2018

KBSA - Musikschule – Neustrukturierung und Stellenanzeige

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Wagner, sehr geehrter Herr Hansen, sehr geehrte Frau Flierl,
zum terminierten Sonderausschuss für Kultur, Bildung und Soziales stellt die Familien-Partei folgenden Änderungsantrag:

Stellenausschreibung hauptamtliche Musikschulleitung (m/w) in Vollzeit

Wir sind

*Wir sind eine Musikschule in kommunaler Trägerschaft, die seit 1972 besteht. Unser Angebot richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Eine Aufnahme zum VdM streben wir zeitnah an. Es werden derzeit 470 Schülerinnen und Schüler in 325 Wochenstunden von 33 Honorarkräften unterrichtet. Unser innovatives und zukunftsorientiertes Pilotprojekt „**Variable Unterricht**“ zielt auf die Bewältigung von gesellschaftlichen und demographischen Veränderungen und soll fortentwickelt werden. Der variable Unterricht ist eine formale Veränderung für bessere Bildungschancen und basiert auf der Flexibilisierung von Unterrichts-Einheiten / Unterrichts-Formen / Unterrichts-Inhalten und –methoden. Zeitkontingente können nach Bedarf zusammengefasst werden, Einzel-, Gruppen-, Ensembleunterricht können nach Bedarf genutzt werden. Der Variable Unterricht stärkt den Kernbereich der Musikschularbeit, die instrumentale Ausbildung. "Musik machen" und "Musik lernen" stehen im Vordergrund. Auf dieser Basis soll die Musikschule einen Wachstumskurs einschlagen. Eine Ausgliederung in einen eigenständigen Betrieb „Musikschule“ wird hierfür Grundlage sein und soll binnen Jahresfrist realisiert werden. Ein Musikschulbüro/Sekretariat wird zur Zuarbeit zur Verfügung stehen.*

Wir suchen

Wir suchen spätestens zum 01.09.18 eine hauptamtliche Musikschulleitung (m/w) in Vollzeit, die als Persönlichkeit diesen skizzierten Weg der Musikschule St. Ingbert engagiert und motiviert gestalten kann. Die Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Die Bewerbung von Schwerbehinderten bzw. diesen gleichgestellten behinderten Menschen sind erwünscht. Die Stelle kann auch in Teilzeit besetzt werden. Die Probezeit beträgt 6 Monate.

Wir erwarten

- *Einen künstlerischen oder künstlerisch/pädagogischen Abschluss an einer Musikhochschule oder einer als gleichwertig anerkannten Institution.*
- *Mehrjährige Berufserfahrung als Musikschullehrer und idealerweise schon Erfahrungen in der Leitung einer Musikschule.*
- *Gute EDV-Kenntnisse sind von Vorteil*
- *Eine erfolgreiche Teilnahme am VdM-Lehrgang „Führung und Leitung einer Musikschule“ ist nachzuweisen. Er kann ggf. mit Antritt der Musikschulleitung berufsbegleitend absolviert werden.*
- *Nachgewiesene Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre oder Verwaltungsbetriebslehre sind von Vorteil*
- *Entscheidungsfreude, ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und Empathie, Organisations- und Verhandlungsgeschick runden Ihr Profil ab.*

Zum Aufgabengebiet gehören

- *Die wirtschaftliche und pädagogische Leitung und Verwaltung der Einrichtung*
- *Die Personal- und Budgetverantwortung*
- *Motivation und Inspiration von Mitarbeitern und Honorarkräften, Teambuilding*
- *Vertretung der Musikschule nach innen und außen*
- *Organisation und Durchführung von öffentlichen Auftritten wie Musikschulveranstaltungen, Konzerten und Projekten*
- *Weiterentwicklung des innovativen und zukunftsorientierten Pilotprojektes „Variabler Unterricht“*
- *Die eigene Lehrtätigkeit als Musikschullehrer (nach einer Startphase 33 bis 50%)*
- *Weiterentwicklung der Kooperationen mit der örtlichen Musik- und Bildungslandschaft, wie allgemeinbildenden Schulen, Kindertagesstätten, Musikvereinen und anderen Kooperationspartnern*
- *Die erfolgreiche Akquisition von Drittmitteln durch Entwicklung eigener innovativer Projektansätze*
- *Mitwirkung bei der Umstrukturierung zu einem eigenständigen „Betrieb Musikschule“*
- *Erhalt und Erweiterung der Ausstattung der Musikschule*
- *Öffentlichkeitsarbeit, Internetauftritt, Dokumentation*

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bis spätestens 30.04.2018 an die Stadt St. Ingbert, Personalverwaltung, Am Markt 1, 66386 St. Ingbert bzw. online über www.interamt.de, ID-Nr. XXXXXX. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Erläuterung:

Zum 31.12.2017 wurde der Musikschulleitung gekündigt ohne einen Plan B entwickelt zu haben. Vom Hintergrund von skizzierten drohendem Verlust von Fördermitteln seitens des Kultusministeriums wird wieder einmal die Leitung der Musikschule zur Eilsache gemacht. Zur Not gäbe es zum 01.09.18 ganz sachlich auch andere Lösungen, die man aber von vornherein verwirft.

Im Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales am 29.08.2017 wurde die ehrenamtliche Musikschulleitung weiter favorisiert. Dem nahezu einstimmigen Votum folgten eine zeitnahe Ausschreibung und ein medialer Shitstorm, der erst dazu führte, sich die Musikschule genauer anzuschauen.

Unterlagen wie das KGST-Gutachten und das Gutachten des Deutschen Städtetags „Die Musikschule – Leitlinien und Hinweise“ liegen seit Jahren vor und waren auch schon existent als der Rat mit der Musikschulleitung im Jahr 2014 beschäftigt war. Der Rat hatte von diesen Unterlagen damals aber keine Kenntnis.

Ein zugesagter Arbeitskreis, der sich nach unserem Verständnis mit den Problemen und Herausforderungen der Musikschule, insbesondere mit den Strukturproblemen und einer Ausrichtung einer modernen Musikschule beschäftigen sollte, wurde nicht einberufen.

Der Familien-Partei geht es um Stringenz in der Neuausrichtung statt Schnellschüsse in der Besetzung durch eine getünchte Hauptamtlichkeit.

1) Ausgangssituation

- Ehrenamtliche Leitung
- Lehrkräfte mit Honorarverträgen
- Veränderung der Bildungslandschaft,
- demographischer Wandel
- veränderte Anforderungen und Erwartungen der Kunden
- verstärkte Konkurrenzsituation (private Musikschulen, Angebote)
- Struktur gemäß dem VdM Strukturplan
- innovatives Pilotprojekt „Variabler Unterricht“, formale Veränderung in der Unterrichtsstruktur

2) Ziel

Die Musikschule St. Ingbert ist unverzüglich nachhaltig und zukunftssicher aufzustellen, mit

- passender strategischer Ausrichtung (Festanstellungen, etc.)
- optimierten Verwaltungsabläufen (eigenständiger Betrieb, wenn nicht gar Eigenbetrieb)
- optimierter Aufbau- und Ablauforganisation
- Sicherstellung von effektiver und effizienter Bearbeitung
- innovativer Unterrichtsstruktur (Variabler Unterricht)
- Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen, Vereinen

3) Zielgerichtete Veränderungen

a) Führungsstruktur der Musikschule

Die Führung der Musikschule muss 3 Bereiche beinhalten:

- den fachlich-musikalisch-konzeptionellen Bereich
- den fachlich-administrative-organisatorischen Bereich
- den finanziell-budgeterischen und controllerischen Bereich

Alle drei Bereiche gehören in den Bereich der Führung der Musikschule! Ob dies einer tut oder mehrere ist dabei nicht entscheidend. Entscheidend ist aber, dass hierarchisch einer den Hut auf hat und DER Leiter ist. Selbstverständlich hat die Musikschulleitung etwa die Hälfte der Zeit zu unterrichten! Um es plakativ zu sagen: Sofern wir als Stadt St. Ingbert keine Führungsideologen ohne Kenntnis des Ladens wollen, ist ein eigenes Unterrichten unerlässlich. Unterstützt werden muss die (Musik)Schulleitung durch ein Musikschulbüro/Sekretariat. Der Musikschulleiter (m/w) muss im städtischen Organigramm dem Rang eines Abteilungsleiters gleichstehen.

b) Neugestaltung bzw. Bündelung administrativer Aufgaben

- Zentrale Zusammenführung und Verortung administrativer Aufgaben direkt an der Musikschule
- Aufgabenverteilung zwischen der Leitung der Musikschule und dem Sekretariat
- Reorganisation und Optimierung der Bearbeitung von administrativen Aufgaben:

- ❖ Gremienvorbereitung
- ❖ Veranstaltungsorganisation
- ❖ Projektplanung
- ❖ Reporting
- ❖ Personalauswahlverfahren
- ❖ Öffentlichkeitsarbeit
- ❖ Verwendungsnachweis
- ❖ Personalkostenzuschuss Musikschule
- ❖ Haushaltsplanungen/Haushaltsverwendung für Musikschulaufgaben
- ❖ Controlling und Statistik (Haushalt, Schülerzahlen, etc)

c) Anpassung von Entgelten – Honoraren – Löhnen

Keiner spricht darüber, aber auch dies ist eines der Probleme dieser unserer Musikschule. Bislang unter ehrenamtlicher Leitung gab es engagierte und nicht-engagierte Leiter und Lehrer. Die Frage der Qualität war keine. In einer Entwicklung zu einer hochqualitativen Musikschule, auch in einem Miteinander von hauptamtlicher Leitung und Honorarkräften ist hier eine Harmonisierung überfällig. Genauso wie der Kämmerer der Stadt St. Ingbert in Sachen Abwassergebühr argumentiert, kann über Entgelte der Musikschule diskutiert werden. Diese sind unseres Wissens seit 2011 nicht verändert worden. Wenn nicht im Zuge der Hauptamtlichkeit wann dann ließe sich besser hierüber diskutieren? Im gleichen Atemzug sind auch die Honorare zu nennen, für die die Nichtanpassung unseres Wissens seit 2011 gilt.

Zu dem Geschilderten stellt sich am Ende in Rechenbeispielen die Frage, was kostet eine hauptamtliche Leitungskraft, wenn ich die Unterrichtsleistungen in den Aufgabenbereich inkludiere und dafür die Honorare einspare.

Wenn sich die Stadt St. Ingbert eine Musikschule leisten will, dann stellt sich die Frage mit welchem Kostendeckungsgrad gerechnet werden soll bzw. muss. Hier sehen wir 50 % als angemessene Fördermittel erhaltende Größe für alle Gesamtüberlegungen. Wenn sich die Stadt St. Ingbert eine Musikschule leisten will, dann sollte dies auch richtig geschehen. Dazu gehört eine hauptamtliche, im besten Falle sehr gute Musikschulleitung mit hoher Sachkenntnis, guten Referenzen und höchstem Engagement. Diese muss ich am Markt aber auch erst einmal bekommen. So versteht sich letztlich auch der Ansatz im Änderungsantrag zum Ausschreibungstext des Verwaltungsvorschlags.

4) Grundsatzbeschluss

Der Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales hat in seiner Sitzung vom 06.02.2018 unter Punkt „Neustrukturierung Musikschule“ folgenden Grundsatzbeschluss gefasst:

1. Der Beschluss des Ausschusses zur Ausschreibung einer ehrenamtlichen Musikschulleitung vom 29.08.2017 wird aufgehoben.
2. Die Musikschule St. Ingbert strebt eine Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM) an.
3. Die Leitung der Musikschule St. Ingbert soll künftig hauptamtlich erfolgen.
4. Die Musikschule St. Ingbert ist als eigenständiger Betrieb zu führen und wird aus der Kulturabteilung ausgegliedert. Damit folgt St. Ingbert dem KGSt Gutachten. Die geeignete Betriebsform ist zu prüfen, insbesondere Eigen- oder Regiebetrieb.
5. An der Konzeption des variablen Unterrichts als Alleinstellungsmerkmal der Stadt St. Ingbert wird festgehalten.

Allein aus Gründen der Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit (siehe Shitstorm) sollte dieser **Grundsatzbeschluss** vom Stadtrat bestätigt werden. **Die Familien-Partei beantragt dies für den Stadtrat.** Im Ausschreibungstext zur hauptamtlichen Musikschulleitung sollte sich dies ebenfalls wiederfinden. Daher findet sich der **Änderungsvorschlag zum Ausschreibungstext** der Verwaltungsvorlage am Anfang dieses Antrages für Ausschuss und Stadtrat.

Bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die eingegangenen Bewerbungen ist es zwingend notwendig ein Grobbild entwickelt zu haben, wohin die Stadt St. Ingbert und der Rat mit der Musikschule wollen. Aus Sicht der Familien-Partei ist ein „Weiter so“ unter hauptamtlicher Leitung deutlich zu kurz gegriffen und geht an der Problemstellung vorbei.

Fazit: weniger der Shitstorm, mehr die Herausforderungen lassen für eine moderne Musikschule mit qualitativ hochwertigem Anspruch ein „Weiter so“ in Ehrenamt(licher Leitung), Struktur und Örtlichkeit nicht zu. Die hauptamtliche Leitung ist daher ein Muss. Einhergehend ist eine Neuausrichtung der Musikschule alternativlos und längst überfällig.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Körner, Fraktionsvorsitzender

Beschluss

Geschäftsbereich

Hauptverwaltung (1)

Neustrukturierung Musikschule und Ausschreibung Musikschulleitung

VO/3398/18/2

**28.02.2018
SI/1764/18
Beschluss:**

**Stadtrat
öffentliche Sondersitzung des Stadtrates**

I. Grundsatzbeschluss

1. Die Musikschule St. Ingbert strebt eine Mitgliedschaft im Verband der Musikschulen e. V. (VdM) an.
2. Die Leitung der Musikschule St. Ingbert soll künftig hauptamtlich erfolgen.
3. Die Musikschule St. Ingbert ist als eigenständiger Betrieb zu führen und wird aus der Kulturabteilung ausgegliedert. Damit folgt St. Ingbert dem KGsT-Gutachten. Die geeignete Betriebsform ist zu prüfen, insbesondere Eigen- oder Regiebetrieb.
4. An der Konzeption des variablen Unterrichts als Alleinstellungsmerkmal der Stadt St. Ingbert wird festgehalten.

II. Stellenausschreibung - Ermächtigung

Die Musikschule St. Ingbert wird künftig hauptamtlich geleitet. Im Stellenplan 2019/2020 wird eine entsprechende Stelle (TVöD E 10) entweder 19,5 Std./Woche oder 39 Stunden/Woche geschaffen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Stelle der hauptamtlichen Musikschulleitung zunächst befristet auf 2 Jahre auszuschreiben, mit dem Ziel, die Stelle zum 01.09.2018 zu besetzen.

III. Ausschreibungstext

Die Biosphärenstadt St. Ingbert sucht zum 1. September 2018
eine/n hauptamtliche/n Leiter/in für die Städtische Musikschule

Es handelt sich um ein auf zwei Jahre befristetes Beschäftigungsverhältnis. Die Besetzung der Stelle ist sowohl in Voll- als auch in Teilzeit möglich. Die Eingruppierung erfolgt nach Entgeltgruppe 10 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Wir sind

*Wir sind eine Musikschule in kommunaler Trägerschaft, die seit 1972 besteht. Unser Angebot richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Eine Aufnahme zum VdM streben wir zeitnah an. Es werden derzeit 470 Schülerinnen und Schüler in 325 Wochenstunden von 33 Honorarkräften unterrichtet. Unser innovatives und zukunftsorientiertes Pilotprojekt „**Variabler Unterricht**“ zielt auf die Bewältigung von gesellschaftlichen und demographischen Veränderungen und soll fortentwickelt werden. Der variable Unterricht ist eine formale Veränderung für bessere Bildungschancen und basiert auf der Flexibilisierung von Unterrichts-Einheiten / Unterrichts-Formen / Unterrichts-Inhalten und –methoden. Zeitkontingente können nach Bedarf zusammengefasst werden, Einzel-, Gruppen-, Ensembleunterricht können nach Bedarf genutzt werden. Der Variable Unterricht stärkt den Kernbereich der Musikschularbeit, die instrumentale Ausbildung. "Musik machen" und "Musik lernen" stehen im Vordergrund. Auf dieser Basis soll die Musikschule einen Wachstumskurs einschlagen. Eine Ausgliederung in einen eigenständigen Betrieb „Musikschule“ wird hierfür Grundlage sein und soll binnen Jahresfrist realisiert werden.*

Wir suchen

Wir suchen spätestens zum 01.09.18 eine hauptamtliche Musikschulleitung (m/w) in Vollzeit, die als Persönlichkeit diesen skizzierten Weg der Musikschule St. Ingbert engagiert und motiviert gestalten kann. Die Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Die Bewerbung von Schwerbehinderten bzw. diesen gleichgestellten behinderten Menschen sind erwünscht. Die Stelle kann auch in Teilzeit besetzt werden. Die Probezeit beträgt 6 Wochen.

Wir erwarten

- *Einen künstlerischen oder künstlerisch/pädagogischen Abschluss an einer Musikhochschule oder einer als gleichwertig anerkannten Institution.*
- *Mehrjährige Berufserfahrung als Musikschullehrer und idealerweise schon Erfahrungen in der Leitung einer Musikschule.*
- *Gute EDV-Kenntnisse sind von Vorteil*
- *Eine erfolgreiche Teilnahme am VdM-Lehrgang „Führung und Leitung einer Musikschule“ ist nachzuweisen. Er kann ggf. mit Antritt der Musikschulleitung berufsbegleitend absolviert werden.*
- *Nachgewiesene Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre oder Verwaltungsbetriebslehre sind von Vorteil*
- *Entscheidungsfreude, ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und Empathie, Organisations- und Verhandlungsgeschick runden Ihr Profil ab.*

Zum Aufgabengebiet gehören

- *Die wirtschaftliche und pädagogische Leitung und Verwaltung der Einrichtung*
- *Die Personal- und Budgetverantwortung*
- *Motivation und Inspiration von Mitarbeitern und Honorarkräften*
- *Vertretung der Musikschule nach innen und außen*
- *Organisation und Durchführung von öffentlichen Auftritten wie Musikschulveranstaltungen, Konzerten und Projekten*
- *Weiterentwicklung des innovativen und zukunftsorientierten Pilotprojektes „Variabler Unterricht“*
- *Die eigene Lehrtätigkeit als Musikschullehrer (nach einer Startphase 33 bis 50%)*
- *Weiterentwicklung der Kooperationen mit der örtlichen Musik- und Bildungslandschaft, wie allgemeinbildenden Schulen, Kindertagesstätten, Musikvereinen und anderen Kooperationspartnern*
- *Die erfolgreiche Akquisition von Drittmitteln durch Entwicklung eigener innovativer Projektansätze*
- *Mitwirkung bei der Umstrukturierung zu einem eigenständigen „Betrieb Musikschule“*
- *Erhalt und Erweiterung der Ausstattung der Musikschule*

- *Öffentlichkeitsarbeit, Internetauftritt, Dokumentation*

Wenn Sie diese Aufgaben interessieren, senden Sie bitte Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisabschriften) **bis spätestens 08.04.2018**, über www.interamt.de, ID-Nr. 439959 an den **Oberbürgermeister der Mittelstadt St. Ingbert. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!**

Abstimmungsergebnis:

Teilabstimmung zu I. Grundsatzbeschluss:

	Zu 1.	Zu 2.	Zu 3.	Zu 4.
Zustimmung:	44	44	27	30
Ablehnung:	0	0	14	14
Enthaltung:	0	0	03	00

Teilabstimmung zu II. Stellenausschreibung - Ermächtigung:

Einstimmig dafür.

Teilabstimmung zu III Ausschreibungstext

Zustimmung:	31
Ablehnung	13

Für die Richtigkeit des Auszugs
Im Auftrag

Schöben

Kopie an beteiligte Geschäftsbereiche

- ☐ GB 1
- ☐ GB 1/12
- ☐ GB 4
- ☐ GB 4/40